



Protokoll 37. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 1. Februar 2023, 17.00 Uhr bis 22.43 Uhr, in der Halle 9
in Zürich-Oerlikon

Vorsitz: Präsident Matthias Probst (Grüne)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Heidi Egger (SP)

Anwesend: 123 Mitglieder

Abwesend: David Ondraschek (Die Mitte), Carla Reinhard (GLP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2023/16 | * Weisung vom 18.01.2023:
Entsorgung + Recycling Zürich, Kehrichtheizkraftwerk, dritte
Verbrennungslinie 2K5, neue einmalige Ausgaben | VTE |
| 3. | 2023/17 | * Weisung vom 18.01.2023:
Immobilien Stadt Zürich, Diensthunde-Kompetenz-Zentrum
Gänziloo, Umbau und Instandsetzung, neue einmalige
Ausgaben | VHB
VSI |
| 4. | 2023/21 | * Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Sandra Bienek
E (GLP) vom 18.01.2023:
Sicherere Gestaltung der Querungen von Strassen und Plätzen
auf dem Schulweg von Kindern unter Einbezug von Eltern und
lokalen Organisationen | VSI |
| 5. | 2023/26 | * Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Jean-Marc Jung
(SVP) vom 18.01.2023:
Zivilschutzanlage Katzenschwanzstrasse in Zürich-Witikon bei
der Schulanlage Looren, Beurteilung der Situation, Einbezug der
Eltern anlässlich einer Informationsveranstaltung, mögliche
Priorisierung von Familien bei der Unterbringung in der Anlage
und Prüfung von alternativen Standorten und weiteren Lösungs-
ansätzen | VS |
| 6. | 2022/525 | Weisung vom 02.11.2022:
Städtische Gesundheitsdienste, Sexuelle Gesundheit Zürich
(SeGZ), Beiträge 2023–2026 | VGU |

- | | | | | |
|-----|---------------------------------|-----|--|------------|
| 7. | <u>2022/361</u> | | Weisung vom 24.08.2022:
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Schulanlage Saatlen, neue einmalige Ausgaben, Erstellung von Provisorien, Zusatzkredit zum Projektierungskredit | VHB
VSS |
| 8. | <u>2023/22</u> | E | Postulat von Urs Riklin (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 18.01.2023:
Einrichtung einer attraktiven Veloinfrastruktur auf der Schul- und Sportanlage Saatlen | VSS |
| 9. | <u>2022/398</u> | | Weisung vom 31.08.2022:
Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Schulanlage Utogrund, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, neue einmalige Ausgaben, Abschreibung von zwei Motionen | VHB
VSS |
| 10. | <u>2022/550</u> | E/A | Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 09.11.2022:
Autoarme Nutzung des Areals der Schule und der Sportanlage Utogrund | VHB |
| 11. | <u>2022/465</u> | | Weisung vom 28.09.2022:
Sportamt, Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 in der Schweiz, Bewerbung als Austragungsort, neue einmalige Ausgaben und Abgabe von Verpflichtungserklärungen | VSS |
| 12. | <u>2023/23</u> | E | Postulat von Urs Riklin (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom 18.01.2023:
Frauen Fussball Europameisterschaft 2025, ökologische und nachhaltige Ausrichtung im Einklang mit dem Netto-Null-Klimaschutzziel | VSS |
| 13. | <u>2022/85</u> | | Weisung vom 16.03.2022:
Finanzdepartement, Anfangsdotation und weitere Öffnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits; Abschreibung Motion und Postulate | FV |
| 14. | <u>2022/86</u> | | Weisung vom 16.03.2022:
Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung | FV |
| 15. | <u>2022/246</u> | | Weisung vom 15.06.2022:
Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag | VS |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

Geschäfte

1323. 2023/16

Weisung vom 18.01.2023:

Entsorgung + Recycling Zürich, Kehrichtheizkraftwerk, dritte Verbrennungslinie 2K5, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 30. Januar 2023

1324. 2023/17

Weisung vom 18.01.2023:

Immobilien Stadt Zürich, Diensthunde-Kompetenz-Zentrum Gänziloo, Umbau und Instandsetzung, neue einmalige Ausgaben

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss der Geschäftsleitung vom 30. Januar 2023

1325. 2023/21

Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Sandra Bienek (GLP) vom 18.01.2023: Sicherere Gestaltung der Querungen von Strassen und Plätzen auf dem Schulweg von Kindern unter Einbezug von Eltern und lokalen Organisationen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Sebastian Zopfi (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion einen Textänderungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

1326. 2023/26

Interpellation von Susanne Brunner (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) vom 18.01.2023:

Zivilschutzanlage Katzenschwanzstrasse in Zürich-Witikon bei der Schulanlage Looren, Beurteilung der Situation, Einbezug der Eltern anlässlich einer Informationsveranstaltung, mögliche Priorisierung von Familien bei der Unterbringung in der Anlage und Prüfung von alternativen Standorten und weiteren Lösungsansätzen

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Susanne Brunner (SVP) vom 25. Januar 2023 (vergleiche Beschluss-Nr. 1289/2023)

Die Dringlicherklärung wird von 26 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 124 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

1327. 2022/525

Weisung vom 02.11.2022:

Städtische Gesundheitsdienste, Sexuelle Gesundheit Zürich (SeGZ), Beiträge 2023–2026

Antrag des Stadtrats

Für Beratungs- und Testangebote wird dem Verein Sexuelle Gesundheit Zürich für die Jahre 2023–2026 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich 521 900 Franken bewilligt.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Tanja Maag Sturzenegger (AL)

Schlussabstimmung

Die SK GUD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Tanja Maag Sturzenegger (AL), Referentin; Präsidentin Marion Schmid (SP), Vizepräsident David Ondraschek (Die Mitte), Florine Angele (GLP), Nadina Diday (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) i. V. von Walter Anken (SVP), Dafi Muharemi (SP), Tiba Ponnuthurai (SP), Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP)
Abwesend: Julia Hofstetter (Grüne), Martina Novak (GLP), Severin Pflüger (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK GUD mit 115 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für Beratungs- und Testangebote wird dem Verein Sexuelle Gesundheit Zürich für die Jahre 2023–2026 ein wiederkehrender Beitrag von jährlich 521 900 Franken bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Februar 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2023)

1328. 2022/361**Weisung vom 24.08.2022:****Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Schulanlage Saatlen, neue einmalige Ausgaben, Erstellung von Provisorien, Zusatzkredit zum Projektierungskredit**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Für den Ersatzneubau der Schulanlage Saatlen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 231 000 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Für die vorgezogene Erstellung von Provisorien im Hinblick auf den Ersatzneubau der Schulanlage Saatlen wird zu den neuen einmaligen Ausgaben (Projektierungskredit) von Fr. 14 400 000.– gemäss GR Nr. 2019/301 ein Zusatzkredit von Fr. 3 000 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 17 400 000.– (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Referent zur Vorstellung der Weisung: Islam Alijaj (SP)

Martin Götzl (SVP) beantragt namens der SVP-Fraktion Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Beim geplanten Schulhausbau sind die Kosten von 231 Millionen Steuerfranken substanziell zu verringern. Es obliegt der Projektleitung, entsprechende Vorschläge zu machen. Jedes kostentreibende Detail soll hinterfragt werden und die gesamte Planung soll sich an der Kosteneffizienz der Privatwirtschaft orientieren. Auch das Raumprogramm (mit Ausnahme der Klassenzimmer) soll überarbeitet werden.

Abstimmung über den Rückweisungsantrag von Martin Götzl (SVP)

Der Rat lehnt den Antrag von Martin Götzl (SVP) mit 13 gegen 104 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt A

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt A.

Zustimmung: Islam Alijaj (SP), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)

Enthaltung: Stefan Urech (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 2 Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 117 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über den Dispositivpunkt B

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Dispositivpunkt B.

Zustimmung: Islam Alijaj (SP), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)

Enthaltung: Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 117 gegen 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

A. Zuhanden der Stimmberechtigten:

Für den Ersatzneubau der Schulanlage Saatlen werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 231 000 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Für die vorgezogene Erstellung von Provisorien im Hinblick auf den Ersatzneubau der Schulanlage Saatlen wird zu den neuen einmaligen Ausgaben (Projektierungskredit) von Fr. 14 400 000.– gemäss GR Nr. 2019/301 ein Zusatzkredit von Fr. 3 000 000.– bewilligt. Die neuen einmaligen Ausgaben betragen neu insgesamt Fr. 17 400 000.– (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Februar 2023 gemäss Art. 35 sowie Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2023)

1329. 2023/22

Postulat von Urs Riklin (Grüne) und Matthias Probst (Grüne) vom 18.01.2023: Einrichtung einer attraktiven Veloinfrastruktur auf der Schul- und Sportanlage Saatlen

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Es wird weder ein Ablehnungs- noch ein Textänderungsantrag gestellt.

Damit ist das Postulat dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1330. 2022/398**Weisung vom 31.08.2022:****Immobilien Stadt Zürich, Ersatzneubau Schulanlage Utogrund, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, neue einmalige Ausgaben, Abschreibung von zwei Motionen**

Antrag des Stadtrats

1. Für die Projektierung des Ersatzneubaus der Schulanlage Utogrund werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 9 000 000.– bewilligt.
2. Für die Erstellung des Schulprovisoriums (Kapazitätserweiterung bestehende Schulanlage Utogrund) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 500 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2018/505, von Roger Bartholdi und Stefan Urech vom 19. Dezember 2018 betreffend zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 15 Klassen wird als erledigt abgeschlossen.
4. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/4, von Marcel Müller und Pascal Lamprecht vom 9. Januar 2019 betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschulstufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse wird als erledigt abgeschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 120 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 118 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 121 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne), Stefan Urech (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 119 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Für die Projektierung des Ersatzneubaus der Schulanlage Utogrund werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 9 000 000.– bewilligt.
2. Für die Erstellung des Schulprovisoriums (Kapazitätserweiterung bestehende Schulanlage Utogrund) werden neue einmalige Ausgaben von Fr. 8 500 000.– bewilligt (Preisstand 1. April 2022, Zürcher Index der Wohnbaupreise).

Unter Ausschluss des Referendums:

3. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2018/505, von Roger Bartholdi und Stefan Urech vom 19. Dezember 2018 betreffend zweckmässiger Neubau des Schulhauses Utogrund mit mindestens 15 Klassen wird als erledigt abgeschlossen.
4. Die Dringliche Motion, GR Nr. 2019/4, von Marcel Müller und Pascal Lamprecht vom 9. Januar 2019 betreffend Deckung des Schulraumbedarfs für die Primarschulstufe im Gebiet Untermoos-Rautistrasse-Flurstrasse-Badenerstrasse-Dennlerstrasse wird als erledigt abgeschlossen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Februar 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2023)

1331. 2022/550

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Urs Riklin (Grüne) vom 09.11.2022:
Autoarme Nutzung des Areals der Schule und der Sportanlage Utogrund**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Balz Bürgisser (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 900/2022).

Jean-Marc Jung (SVP) begründet den von Samuel Balsiger (SVP) namens der SVP-Fraktion am 23. November 2022 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 78 gegen 39 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1332. 2022/465

Weisung vom 28.09.2022:

Sportamt, Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 in der Schweiz, Bewerbung als Austragungsort, neue einmalige Ausgaben und Abgabe von Verpflichtungserklärungen

Antrag des Stadtrats

1. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden für die Bewerbung, Planung und Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 neue einmalige Ausgaben von Fr. 18 450 000.– (einschliesslich Einnahmeverzichte) (Landesindex der Konsumentenpreise, Preisstand 28. September 2022) bewilligt.
2. Unter Ausschluss des Referendums:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025 anfallenden Polizeidienstleistungen der Stadtpolizei gemäss § 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz nicht verrechnet und auch nicht ausgewiesen werden.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Liv Mahrer (SP)

Änderungsantrag zu Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffer 1:

1. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden für die Bewerbung, Planung und Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 neue einmalige Ausgaben von Fr. ~~18 450 000.–~~ 19 950 000.– (einschliesslich Einnahmeverzichte) (Landesindex der Konsumentenpreise, Preisstand 28. September 2022) bewilligt. Hiervon werden mindestens Fr. 1 500 000.– für zusätzliche Massnahmen zur ökologischen Nachhaltigkeit und zur

Netto-Null kompatiblen Durchführung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 vorbehalten, die in der Weisung 2022/465 nicht bereits vorgesehen sind.

Mehrheit:	Stefan Urech (SVP), Referent; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Föhn (EVP), Sabine Koch (FDP)
Minderheit:	Urs Riklin (Grüne), Referent; Dr. Balz Bürgisser (Grüne)
Enthaltung:	Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Liv Mahrer (SP), Dr. Christian Monn (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 46 gegen 35 Stimmen (bei 37 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag, neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt folgende neue Dispositivziffer 2 (Die Nummerierung der Dispositivziffern wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

2. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) nicht an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs und des übrigen Frauen- und Mädchensports, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der sozialen Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten oder mit einer Behinderung neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 000 000.– bewilligt.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Liv Mahrer (SP), Referentin; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit:	Stefan Urech (SVP), Referent; Moritz Bögli (AL)

Die Mehrheit zieht ihren Antrag zurück und beantragt folgende neue Dispositivziffer 2:

2. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) nicht an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs und des übrigen Frauen- und Mädchensports, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der sozialen Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten oder mit einer Behinderung neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 000 001.– bewilligt.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Liv Mahrer (SP), Referentin; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Sabine Koch (FDP)
Minderheit: Stefan Urech (SVP), Referent
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Christine Huber (GLP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 96 gegen 16 Stimmen (bei 7 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 2

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 2.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 2.

Mehrheit: Liv Mahrer (SP), Referentin; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit: Stefan Urech (SVP), Referent; Moritz Bögli (AL)

Abstimmung gemäss Art. 62 Abs. 1 lit. a Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 21 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 3 (bisher Dispositivziffer 2)

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 3.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 3.

Mehrheit: Liv Mahrer (SP), Referentin; Präsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Vizepräsidentin Maya Kägi Götz (SP), Islam Alijaj (SP), Moritz Bögli (AL), Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Roger Föhn (EVP), Christina Horisberger (SP), Christine Huber (GLP), Sabine Koch (FDP), Dr. Christian Monn (GLP), Urs Riklin (Grüne)
Minderheit: Stefan Urech (SVP), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 106 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden für die Bewerbung, Planung und Durchführung der UEFA Women's EURO 2025 neue einmalige Ausgaben von Fr. 18 450 000.– (einschliesslich Einnahmeverzichte) (Landesindex der Konsumentenpreise, Preisstand 28. September 2022) bewilligt.
2. Unter dem Vorbehalt, dass die Vergabe des Europäischen Fussballverbands (UEFA) für die Austragung der Frauen Fussball Europameisterschaft 2025 (UEFA Women's EURO 2025) nicht an die Bewerbung des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) mit Zürich als einem Austragungsort (Host City) und dem Stadion Letzigrund als einer Spielstätte erfolgt, werden zur Förderung des Frauen- und Mädchenfussballs und des übrigen Frauen- und Mädchensports, zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter sowie der sozialen Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund, aus sozial benachteiligten Gesellschaftsschichten oder mit einer Behinderung neue einmalige Ausgaben von Fr. 2 000 001.– bewilligt.
3. Unter Ausschluss des Referendums:
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in Zusammenhang mit der UEFA Women's EURO 2025 anfallenden Polizeidienstleistungen der Stadtpolizei gemäss § 58 Abs. 1 und 2 Polizeigesetz nicht verrechnet und auch nicht ausgewiesen werden.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 8. Februar 2023 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 10. April 2023)

1333. 2023/23

Postulat von Urs Riklin (Grüne) und Julia Hofstetter (Grüne) vom 18.01.2023: Frauen Fussball Europameisterschaft 2025, ökologische und nachhaltige Ausrichtung im Einklang mit dem Netto-Null-Klimaschutzziel

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Urs Riklin (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 1279/2023).

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Das Postulat wird mit 85 gegen 13 Stimmen (bei 19 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

1334. 2022/85**Weisung vom 16.03.2022:****Finanzdepartement, Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits; Abschreibung Motion und Postulate**

Antrag des Stadtrats

A. Zuhanden der Gemeinde:

- 1.a. Für die Anfangsdotation des städtischen Wohnraumfonds wird ein Objektkredit von Fr. 100 000 000.– bewilligt.
- 1.b. Für die weitere Äufnung des städtischen Wohnraumfonds wird ein Rahmenkredit von Fr. 200 000 000.– bewilligt.
- 1.c. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Gemeinderat.

B. Zur Beschlussfassung in eigener Kompetenz:

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinde:

1. Es wird eine Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF) gemäss Beilage (datiert vom 16. März 2022) erlassen.

Unter Ausschluss des Referendums:

2. Der von der Gemeinde am 1. April 1990 beschlossene «Rahmenkredit von Fr. 100 000 000.– für eine aktive städtische Liegenschaftenpolitik» zur Gewährung von Abschreibungsbeiträgen beim Kauf von Wohnliegenschaften durch die Stadt mit einer Restkreditsumme von Fr. 70 685 000.– wird aufgehoben.
3. Die Motion, GR Nr. 2017/104, der SP-, Grüne- und AL-Fraktionen vom 12. April 2017 betreffend Errichtung eines kommunalen Wohnraumfonds zur Förderung des Kaufs von Bauland und Liegenschaften durch gemeinnützige Wohnbauträger wird als erledigt abgeschrieben.
4. Das Postulat, GR Nr. 2018/288, der Grüne-Fraktion vom 11. Juli 2018 betreffend Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds wird als erledigt abgeschrieben.
5. Das Postulat, GR Nr. 2018/432, der AL-Fraktion vom 10. November 2018 betreffend Anpassung des Zweckerhaltungsreglements, Verwendung der Mittel des Zweckerhaltungsfonds nach den Vorgaben von Art. 14a des kantonalen Gesetzes über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung (kommunaler Wohnraumfonds) wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Luca Maggi (Grüne)

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 1335/2023–1336/2023)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1335. 2023/36

Erklärung der FDP-Fraktion vom 01.02.2023:

Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits, Teilrevision Gemeindeordnung

Namens der FDP-Fraktion verliest Michael Schmid (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Ein weiterer Schritt in die falsche Richtung

Gemäss der Bevölkerungsbefragung aus dem Jahr 2021 gehören die hohen und steigenden Mieten in der Stadt zu den grössten Problemen für die Menschen in Zürich. Die fehlgeleitete, seit drei Jahrzehnten rot-grün geprägte städtische Wohnbaupolitik sucht die Antwort auf dieses Problem jedoch nach wie vor in marktverzerrenden Massnahmen. Anstatt endlich mehr Wohnraum für alle Menschen in dieser Stadt zu ermöglichen und Verfahren zu beschleunigen, werden riesige Steuerbeträge für privilegierte Minderheiten aufgewendet und damit eine Zweiklassengesellschaft weiter zementiert.

Dass diese Politik nicht funktioniert, ist offensichtlich und – mindestens für die FDP – wenig überraschend. Zugang zum staatlich gestützten, sogenannt «gemeinnützigem» Markt haben nicht etwa jene Menschen, die es am meisten nötig hätten. In Genossenschaften finden prioritär jene eine staatlich subventionierte Wohnung, die gute Beziehungen haben – was auch erklärt, weshalb der Anteil an Ausländern in Genossenschaftswohnungen weit unter dem städtischen Durchschnitt liegt. Bei den städtischen Wohnungen entscheidet das Los zwischen Hunderten von Bewerberinnen und Bewerbern.

Diese Politik ist in den Augen der FDP ungerecht und unsozial. Keine staatliche Leistung darf über gute Beziehungen oder über das Los vergeben werden.

Ebenfalls skandalös ist der eingeeengte Fokus der linken Parteien auf das privilegierte Drittel. Weder im «Programm Wohnen» der Stadt noch in den Parteiprogrammen der rot-grünen Mehrheit findet man Hinweise darauf, wie zahlbarer Wohnraum für alle geschaffen werden kann. Zwar setzen sich alle für sogenannte «Gemeinnützigkeit» ein, die aber nie der Allgemeinheit nützt, sondern nur einer Minderheit. Die Allgemeinheit, das heisst die Steuerzahlenden, werden dafür kräftig zur Kasse gebeten, für Subventionen, für vergünstigte Baurechtszinsen, für Steuervorteile, für Abschreibungsbeiträge und so weiter. Das führt so weit, dass linke Parteien mit viel Aufwand den Bau von 375 neuen Wohnungen auf dem SBB-Areal Neugasse verhindern, weil diese nicht zu 100% gemeinnützig sind. Und in Wollishofen soll jetzt sogar ein Vertrag mit einer privaten Eigentümerschaft gebrochen werden, um Wohnungen zu verhindern, die nicht ins links-grüne Schema passen.

Mit dem geplanten Wohnraumfonds will die Stadt nun weitere 300 Millionen Franken ausgeben, um ein paar wenige Wohnungen zu verbilligen. Profitieren davon wird ungefähr ein Prozent der Zürcher Bevölkerung, welches das Glück hat, eine solche Wohnung zu ergattern oder bereits darin zu wohnen. Es darf sich auf eine Unterstützung von über 100'000 Franken pro Haushalt freuen. Die Stadt überprüft aber nicht, wer in diesen Wohnungen wohnt. Das können – und werden - durchaus auch Millionäre sein. Wie das allerdings der grossen Mehrheit helfen soll, eine zahlbare Wohnung zu finden, bleibt ein Rätsel. Denn neue Wohnungen entstehen dadurch keine. Im Gegenteil: Wenn Genossenschaften und die Stadt bestehende Wohnungen kaufen, dann bleiben einfach weniger Wohnungen auf dem freien Markt, was dann besonders bei einer wachsenden Bevölkerung dort preistreibend wirkt.

Die FDP lehnt nicht nur den teuren Wohnraumfonds ab, der einem einzigen Prozent der Zürcher Bevölkerung zugutekommen soll. Wir lehnen auch die fehlgeleitete und gescheiterte linke Wohnbaupolitik der letzten 30 Jahre ab und haben andere, bessere Rezepte. Beispielsweise mit der FDP-Motion 2022/630 mit welcher die Möglichkeit geschaffen werden soll, dass bestehende Gebäude in der Regelbauweise um ein Stockwerk erhöht werden können und so effektiv mehr Wohnraum geschaffen wird. Zürich hat eine Wohnbaupolitik verdient, die wirklich allen hilft!

1336. 2023/37**Erklärung der SVP-Fraktion vom 01.02.2023:
Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und
Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines
Rahmenkredits, Teilrevision Gemeindeordnung**

Namens der SVP-Fraktion verliest Martin Götzl (SVP) folgende Fraktionserklärung:

Die masslose Einwanderung lässt die Mieten explodieren

Der Gemeinderat wird heute einem kommunalen Wohnraumfonds zustimmen, der mit 300 Millionen Steuerfranken ausgestattet ist. Die Stadtzürcher Wohnpolitik verspricht viel. Bewirken tut sie leider das Gegenteil.

Die Mieten steigen und steigen. Seit Einführung der Personenfreizügigkeit im Jahr 2002 haben die Mietpreise um satte 40 Prozent zugelegt. Per 1. Juni 2022 standen in unserer Stadt nur noch 161 Wohnungen leer. Das ist eine Leerwohnungsziffer von 0,07 Prozent. Im selben Jahr wuchs die Bevölkerung Zürichs wegen der verfassungswidrigen Nichtumsetzung der Masseneinwanderungs-Initiative im hohen vierstelligen Bereich. Gleichzeitig wuchs das Wohnungsangebot lediglich dreistellig. Es kann gar nicht so viel gebaut werden, wie Personen einwandern.

Wer günstige Mieten will, muss die masslose Einwanderung stoppen. Die Stadt Zürich muss sich hierfür aussprechen und auf allen Staatsebenen ihr Möglichstes für die Begrenzung der Zuwanderung tun.

Aktuell findet sich die städtische Wohnpolitik auf dem Irrweg. Mit dieser Vorlage wird nun die Allgemeinheit zur Kasse gebeten. Eine subventionierte Wohnpolitik, vergünstigte Baurechtszinsen, Abschreibungsbeiträge, marktfremde Landpreise, usw. sollen es richten. Der 300 Millionen Franken teure Wohnbaufonds wird einige hundert Wohnungen fördern können. Bei über 230'000 Wohnungen und der masslosen Zuwanderung ist dies ein Tropfen auf den heissen Stein.

Der staatliche Eingriff in den Wohnungsmarkt kommt nicht der Allgemeinheit zugute. Davon profitieren wird maximal ein Prozent der Zürcher Bevölkerung. Das Prozent der Glücklichen. Der Privilegierten. Das Prozent der Gewinner, wie im Glücksspiel. Marktregulierende Verbilligungen haben schädliche Nebenwirkungen. Sie führen zu falschen Anreizen bei privaten Investoren.

Ist eine freie Wohnung ausgeschrieben, melden sich dann hunderte Bewerbende. Beim Zuschlag dürfen Sie mit über 100'000.- Franken Förderbeitrag pro Haushalt rechnen. Berücksichtigt werden auch nicht unterstützungswürdige Mieter mit Jahreseinkommen von bis zu 200'000.- Franken.

Jedes dritte Stadtzürcher SP-Fraktionsmitglied wohnt in einer gemeinnützigen Wohnung (Erhebung 2018). Die linken Politiker plädieren für «bezahlbare Wohnungen», welche sie sich dann selbst zuschanzen. Die linken Politiker quatschen von «Für alle – statt für wenige». Und mit «alle» meinen sie ihre Klientel und sich selbst. Luxussozialismus in Reinkultur!

Das Fazit ihrer vorgaukelnden Wohnpolitik lautet: Es werden zwar 300 Millionen verschleudert, aber ein funktionierender Wohnungsmarkt entsteht dadurch nicht. Im Gegenteil: Wenn die Stadt Wohnungen kauft, dann bleiben weniger auf dem freien Markt. Der schädliche Wohnbaufonds wird den Wohnungsmarkt weiter anheizen und die Preise steigen für alle.

Ein Menschenrecht auf eine schicke Altstadtwohnung zum Schnäppchenpreis gibt es nicht. Das Versprechen der Linken, mit fremdem Steuergeld einen funktionierenden Wohnungsmarkt schaffen zu können, ist eine Lüge. Es ist ein Fakt, dass seit der Personenfreizügigkeit die Mieten um 40 Prozent gestiegen sind. Die Linken versprechen günstige Wohnungen, aber die Mieten steigen und steigen.

Es gibt nur eine Lösung: Wir müssen auf Bundesebene die Masseneinwanderung stoppen. Das politische System der Schweiz ist durchlässig. Auch die Stadt Zürich kann Teil der Lösung sein. Der Stadtrat muss auf allen Staatsebenen sein politisches Gewicht in die Waagschale werfen und sich für die Begrenzung der masslosen Zuwanderung einsetzen. Stoppen wir die Masseneinwanderung nicht, werden die Mieten weiter steigen.

1334. 2022/85**Weisung vom 16.03.2022:****Finanzdepartement, Anfangsdotation und weitere Äufnung Wohnraumfonds, Objektkredit und Rahmenkredit; Erlass einer Wohnraumfondsverordnung; Aufhebung eines Rahmenkredits; Abschreibung Motion und Postulate**

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Art. 10 «Private Wohnbauträgerschaften» Abs. 1 lit. e

Die SK FD beantragt folgende Änderung von Art. 10 Abs. 1 lit. e:

- e. ein Vermietungsreglement, das durch transparente Vergaberegeln sowie einen ausreichend offenen Zugang eine gute und sozial durchmischte Belegung durch Bewohnerinnen und Bewohner, die die Wohnung dauernd und als festen Wohnsitz bewohnen, sicherstellt und bezogen auf die Liegenschaft, für die ein Beitrag beantragt wird, Belegungsvorschriften festlegt;

Zustimmung: Vizepräsidentin Isabel Garcia (GLP), Referentin; Präsident Luca Maggi (Grüne), Ivo Bieri (SP), Judith Boppart (SP), Martin Busekros (Grüne), Hans Dellenbach (FDP), Simon Diggelmann (SP), Anjushka Früh (SP), Anthony Goldstein (FDP), Martin Götzl (SVP), Serap Kahriman (GLP), Patrik Maillard (AL), Christian Traber (Die Mitte)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über den städtischen Wohnraumfonds (Wohnraumfondsverordnung, VWRF)

vom...

Der Gemeinderat

gestützt auf § 14a Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 16. März 2022²,

*beschliesst:***1. Teil Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

Art. 1 ¹ Die Stadt setzt sich für die Erhaltung und Erhöhung des Anteils von preisgünstigen Wohnungen ein.

² Sie sorgt dafür, dass sich die Zahl der Wohnungen im Eigentum von gemeinnützigen Wohnbauträgerschaften bis zum Erreichen eines Anteils von einem Drittel an allen Mietwohnungen auf Stadtgebiet stetig erhöht.

¹ LS 841² STRB Nr. 225 vom 16. März 2022.

³ Sie führt zur Unterstützung dieses Zwecks einen Wohnraumfonds nach § 14a Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung.

Gegenstand	<p>Art. 2 Diese Verordnung regelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Fondsspeisung; b. den Kreis der Beitragsberechtigten; c. die Voraussetzungen und den Umfang der Beiträge; d. die Zuständigkeiten; e. das Verfahren.
Geltungsbereich a. Beiträge für preisgünstige Wohnungen	<p>Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für die Ausrichtung von Beiträgen (Abschreibungs- oder Investitionsbeiträge) aus dem Wohnraumfonds an gemeinnützige Wohnbauträgerschaften in der Stadt Zürich.</p> <p>² Beiträge werden ausgerichtet für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften; b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen. <p>³ Die Beiträge sind, vorbehältlich der Pflichten gemäss Art. 31, nicht rückzahlungspflichtig.</p>
b. zusätzliche Leistungen für subventionierte Wohnungen	<p>Art. 4 ¹ Diese Verordnung gilt nicht für die Ausrichtung zusätzlicher Leistungen zur gezielten Verbilligung von Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen und Vermögen.</p> <p>² Die gezielte Verbilligung richtet sich nach den speziellen städtischen, kantonalen und eidgenössischen Erlassen für subventionierte Wohnungen.</p>
Fondsmittel a. Äufnung	<p>Art. 5 ¹ Die Äufnung des Fonds erfolgt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Anfangsdotation gemäss Beschluss der Stimmberechtigten; b. Fondszuweisungen zulasten der durch die Stimmberechtigten bewilligten Rahmenkredite; c. Beitragsrückzahlungen bei Zweckentfremdung. <p>² Über periodische oder ereignisbezogene Fondszuweisungen gemäss Abs. 1 lit. b entscheidet der Gemeinderat; er berücksichtigt dabei den Zustand und die Entwicklung des städtischen Finanzhaushalts.</p> <p>³ Weist die städtische Rechnung einen Bilanzfehlbetrag auf, findet keine Fondszuweisung gemäss Abs. 1 lit. b statt.</p>
b. Begrenzung	<p>Art. 6 ¹ Erreicht der Fondsbestand auf Ende eines Rechnungsjahres 200 Millionen Franken, darf sich der Bestand nicht weiter erhöhen.</p> <p>² Bei der Festlegung der weiteren Einlagen ist diese Begrenzung zu berücksichtigen.</p>
c. Minimalbestand und Verzinsung	<p>Art. 7 ¹ Der Fonds darf keinen negativen Bestand aufweisen.</p> <p>² Der Fondsbestand wird nicht verzinst.</p>
Anspruch	<p>Art. 8 Es besteht kein Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen.</p>

2. Teil Beitragsberechtigung

I. Personen

Juristische Personen	<p>Art. 9 ¹ Beitragsberechtigt sind gemeinnützige Wohnbauträgerschaften, die als juristische Personen organisiert sind, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. als öffentliche Wohnbauträgerschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stadt als Trägerin des kommunalen Wohnungsbaus, 2. die städtischen Wohnbaustiftungen; b. als private Wohnbauträgerschaften: <ol style="list-style-type: none"> 1. Wohnbaugenossenschaften, 2. Wohnbaustiftungen,
----------------------	--

3. gemeinnützige Aktiengesellschaften,
4. Vereine.

² An Privatpersonen und Gesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit werden keine Beiträge ausgerichtet.

Private Wohnbauträgerschaften

Art. 10 ¹ Beitragsberechtigte private Wohnbauträgerschaften qualifizieren sich durch:

- a. die Ausrichtung des Trägerschaftszwecks auf die dauerhafte Bereitstellung von Wohnraum zu finanziellen Bedingungen, die für breite Bevölkerungsschichten tragbar sind;
- b. den dauernden Verzicht auf Gewinnabsicht und Gewinnausschüttung;
- c. die Verpflichtung, das nach Rückleistung der einbezahlten Anteile verbleibende Vermögen im Fall ihrer Auflösung einer im gleichen Sinne tätigen Trägerschaft zuzuwenden;
- d. die Verpflichtung, ihre Wohnungen nach dem Prinzip der Kostenmiete gemäss anerkannten Grundsätzen der Wohnbauförderung für gemeinnützige Bauträgerschaften zu bewirtschaften und zu vermieten;
- e. ein Vermietungsreglement, das durch transparente Vergaberegeln sowie einen ausreichend offenen Zugang eine gute und sozial durchmischte Belegung durch Bewohnerinnen und Bewohner, die die Wohnung dauernd und als festen Wohnsitz bewohnen, sicherstellt und bezogen auf die Liegenschaft, für die ein Beitrag beantragt wird, Belegungsvorschriften festlegt;
- f. ein Abordnungsrecht der Stadt in den Vorstand oder Stiftungsrat im Beitragsfall.

² Bei Wohnbauträgerschaften mit einer im öffentlichen Interesse stehenden Ausrichtung auf Menschen mit besonderen Bedürfnissen kann vom Erfordernis der sozialen Durchmischung gemäss Abs. 1 lit. e abgewichen werden.

Öffentliche Wohnbauträgerschaften

Art. 11 Bei beitragsberechtigten öffentlichen Wohnbauträgerschaften richten sich die wohnpolitischen Zielsetzungen sowie die Vorgaben zur Bewirtschaftung und Vermietung nach:

- a. den trägerschaftsspezifischen Bestimmungen in Gemeindeerlassen;
- b. den gestützt auf lit. a beschlossenen Reglementen und Richtlinien.

II. Vorhaben

A. Erwerb von Baugrundstücken

Beitragsvoraussetzungen

Art. 12 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an den Erwerb von:

- a. unbebauten Grundstücken;
- b. bebauten Grundstücken mit bedeutendem Wohnbauentwicklungspotenzial.

² Die Beitragsausrichtung setzt voraus, dass:

- a. auf dem Grundstück eine überwiegende Wohnnutzung baurechtlich zulässig ist oder sich die baurechtliche Zulässigkeit in absehbarer Zeit erwirken lässt;
- b. die Fläche des Grundstücks für sich allein die Realisierung von Mehrfamilienhäusern ermöglicht oder sich durch den Zugang ein bedeutender Arrondierungseffekt ergibt;
- c. keine Umstände bekannt sind, die den Beginn der Realisierung preisgünstiger Wohnungen innert zehn Jahren ab Erwerb grundsätzlich ausschliessen;
- d. sich das Wohnbauvorhaben auf dem erworbenen oder arrondierten Grundstück bezüglich Erstellungskosten im Grundsatz an den Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 4 orientiert;
- e. das langfristige durchschnittliche Mietpreisniveau nach Kostenmiete bei den Wohnbauvorhaben gemäss lit. d unter Berücksichtigung aller Beiträge nach dieser Verordnung sowie eigener Leistungen der Wohnbauträgerschaft mindestens unterhalb des Medians der Mietpreise im betroffenen Stadtkreis und in der gesamten Stadt liegt;

- f. für die Auswahl der Architekturleistungen zur Umsetzung der Wohnbauvorhaben gemäss lit. d ein adäquates Konkurrenzverfahren durchgeführt wird.

³ Auf die Voraussetzung gemäss Abs. 2 lit. c. kann verzichtet werden, wenn der Erwerb zur Hauptsache der Arrondierung im Hinblick auf ein späteres Projekt dient.

⁴ Auf die Voraussetzung gemäss Abs. 2 lit. f. kann verzichtet werden, wenn die veräussernde Partei die Übernahme einer bereits erfolgten Auswahl verlangt.

Beitragsrahmen	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid über die Beitragsausrichtung erfolgt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen bis maximal zehn Millionen Franken pro Fall; b. den Gemeinderat in allen übrigen Fällen. <p>² Der nach Berücksichtigung der Beiträge resultierende Landwert darf den Landwert gemäss Richtlinien für die Anrechnung von Land beim Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken³ nicht unterschreiten.</p>
Beitragsbemessung	<p>Art. 14 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die aktuelle Situation auf dem Immobilienmarkt; b. das Verhältnis des Beitrags zum Volumen der entstehenden preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel); c. das Verhältnis des Beitrags zum resultierenden Mietpreisniveau der Wohnungen; d. der Umfang der in Aussicht stehenden Flächen unter adäquater Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für: <ol style="list-style-type: none"> 1. den subventionierten Wohnungsbau, 2. Wohnangebote des Sozialdepartements, 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.
Beitragsvoraussetzungen	<p>B. Erwerb von Mietwohnungen</p> <p>Art. 15 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an den Erwerb ganzer Liegenschaften, wenn diese überwiegend dem Wohnen dienen.</p> <p>² Die Beitragsausrichtung setzt voraus, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Liegenschaft eine Gesamtnettowohnfläche von mindestens 500 m² umfasst oder sich durch den Zugang der Liegenschaft bedeutende Arrondierungseffekte oder Entwicklungsmöglichkeiten ergeben; b. das langfristige durchschnittliche Mietpreisniveau nach Kostenmiete in der erworbenen oder arrondierten Liegenschaft unter Berücksichtigung aller Beiträge nach dieser Verordnung sowie eigener Leistungen der Wohnbauträgerschaft mindestens unterhalb des Medians der Mietpreise im betroffenen Stadtkreis und in der gesamten Stadt liegt.
Beitragsrahmen	<p>Art. 16 Der Entscheid über die Beitragsausrichtung erfolgt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen bis zwanzig Prozent des Erwerbspreises und maximal zehn Millionen Franken pro Fall; b. den Gemeinderat in allen übrigen Fällen.
Beitragsbemessung	<p>Art. 17 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die aktuelle Situation auf dem Immobilienmarkt; b. das Verhältnis des Beitrags zum Volumen der im Bestand gesicherten oder in absehbarer Zeit realisierbaren preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel); c. das Verhältnis des Beitrags zum resultierenden Mietpreisniveau der Wohnungen;

³ Richtlinien 65, STRB Nr. 3251/1965 und seitherige Anpassungen.

- d. der Anteil der Gewerbeflächen an der gesamten Bruttogeschossfläche.

C. Bau von Mietwohnungen

Beitragsvoraussetzungen

Art. 18 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an Neu-, Ersatzneu-, Erweiterungs- und Umnutzungsbauvorhaben, wenn zusätzliche Kosten für bauliche Massnahmen entstehen, die nicht:

- a. in den Erstellungskostenvorgaben gemäss kantonaler Wohnbauförderung berücksichtigt sind;
- b. durch anderweitig erhältliche Förderbeiträge abgedeckt werden.

² Die Beitragsausrichtung setzt voraus, dass diese baulichen Massnahmen der Erfüllung einer im breiten öffentlichen, ökologischen oder sozialen Interesse stehenden Zielsetzung dienen.

³ Unter diese Zielsetzung fallen insbesondere zusätzliche Kosten aus den Bereichen:

- a. adäquate Verdichtung oder haushälterischer Umgang mit Boden;
- b. Hitzeminderung und Verbesserung des Stadtklimas;
- c. Klimaschutz (netto null);
- d. Biodiversität;
- e. Denkmalschutz und Archäologie;
- f. Städtebau und Ortsbildschutz;
- g. Schadstoffe;
- h. Erschwernisse bei Baugrund oder Grundstückbereitstellung;
- i. Etappierung oder Bauen in bewohntem Zustand.

⁴ Beitragsberechtigte Bauvorhaben haben, nach Abzug der Beiträge gemäss Abs. 1–3, im Grundsatz die Erstellungskostenvorgaben gemäss Wohnbauförderungsverordnung⁴ einzuhalten.

⁵ Beiträge an Ersatzneu-, Erweiterungs- und Umnutzungsbauvorhaben werden nur ausgerichtet, wenn ein sozial verträglicher Umgang mit der bestehenden Mieterschaft sichergestellt ist.

Beitragsrahmen

Art. 19 Der Entscheid über die Beitragsausrichtung erfolgt:

- a. durch den Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen im Umfang bis zwanzig Prozent der pauschalierten Erstellungskosten gemäss Wohnbauförderungsverordnung⁵ und maximal zehn Millionen Franken pro Fall;
- b. durch den Gemeinderat in allen übrigen Fällen.

Beitragsbemessung

Art. 20 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die tatsächlichen Kosten gemäss Art. 18 Abs. 1–3;
- b. das Verhältnis des Beitrags zum Volumen der realisierbaren preisgünstigen Wohnungen (Beitrag zum Drittelsziel);
- c. das Verhältnis des Beitrags zum realisierbaren Mietpreisniveau;
- e. der Umfang der entstehenden Flächen unter adäquater Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für:
 1. den subventionierten Wohnungsbau,
 2. Wohnangebote des Sozialdepartements,
 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.

D. Erneuerung erworbener Liegenschaften und von Bestandesliegenschaften

Erworbene Liegenschaften

Art. 21 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an die Erneuerung von Liegenschaften, die überwiegend dem Wohnen dienen und in den letzten fünfzehn Jahren erworben worden sind.

⁴ vom 1. Juni 2005, WBFV, LS 841.1.

⁵ vom 1. Juni 2005, WBFV, LS 841.1.

	<p>² Die Frist von fünfzehn Jahren umfasst die Zeitspanne zwischen Eigentumsübertragung und Baubeginn; in begründeten Fällen kann sie durch die für die Beitragsausrichtung zuständige Instanz erstreckt werden.</p> <p>³ Voraussetzungen, Beitragsrahmen und Bemessungskriterien richten sich nach den Bestimmungen über Beiträge an den Erwerb von Mietwohnungen gemäss Art. 15–17.</p> <p>⁴ Zur Bestimmung der Genehmigungszuständigkeit gemäss Art. 16 werden die Beiträge für den Erwerb und die Erneuerung zusammengerechnet.</p>
Bestandesliegenschaften a. Beitragsvoraussetzungen	<p>Art. 22 ¹ Beiträge können ausgerichtet werden an die Erneuerung von Wohnliegenschaften, wenn zusätzliche Kosten für bauliche Massnahmen entstehen, die nicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in den Erneuerungskostenvorgaben gemäss kantonaler Wohnbauförderung berücksichtigt sind; b. durch anderweitig erhältliche Förderbeiträge abgedeckt werden. <p>² Die Beitragsausrichtung setzt voraus, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sinngemäss die Voraussetzungen gemäss Art. 18 Abs. 1–4 erfüllt sind; b. der Erneuerungsbedarf im vorgesehenen Umfang und die Umsetzung zum beabsichtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht angezeigt sind. <p>³ Beiträge an Erneuerungen im unbewohnten Zustand werden nur ausgerichtet, wenn ein sozial verträglicher Umgang mit der bestehenden Mieterschaft sichergestellt ist.</p>
b. Beitragsrahmen	<p>Art. 23 Der Entscheid über die Beitragsausrichtung erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch den Stadtrat oder die von ihm bezeichnete Organisationseinheit bei Beiträgen im Umfang bis zwanzig Prozent der pauschalierten Erneuerungskosten gemäss Wohnbauförderungsverordnung⁶ und maximal zehn Millionen Franken pro Fall; b. durch den Gemeinderat in allen übrigen Fällen.
Beitragsbemessung	<p>Art. 24 Bei der Bestimmung der Höhe der Beiträge werden insbesondere berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die tatsächlichen Kosten gemäss Art. 22 Abs. 1 und 2; b. das Verhältnis des Beitrags zum Volumen der im Bestand gesicherten preisgünstigen Wohnungen; c. das Verhältnis des Beitrags zum realisierbaren Mietpreisniveau; d. der Umfang der erhalten bleibenden oder neu entstehenden Flächen unter adäquater Berücksichtigung der objektspezifischen Verhältnisse für: <ul style="list-style-type: none"> 1. den subventionierten Wohnungsbau, 2. Wohnangebote des Sozialdepartements, 3. quartierbezogene öffentliche Bedürfnisse.
III. Beitragskoordination	
Baulanderwerb und Mietwohnungsbau	<p>Art. 25 Beiträge an den Erwerb von Baugrundstücken und Beiträge an den Bau von Mietwohnungen können nebeneinander ausgerichtet werden.</p>
Mietwohnungsbau auf Baurechtsland	<p>Art. 26 Beiträge an den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen können auch ausgerichtet werden, wenn das Bau- oder Erneuerungsvorhaben auf städtischem Baurechtsland stattfindet.</p>
Mietwohnungserwerb und Mietwohnungserneuerung	<p>Art. 27 Die Koordination der Beiträge an den Erwerb von Mietwohnungen und an die Erneuerung erworbener Mietwohnungen richtet sich nach Art. 21.</p>

⁶ vom 1. Juni 2005, WBFV, LS 841.1.

Baurechtsabgabe nach Erwerb durch die Stadt	Art. 28 Wird ein Baugrundstück durch die Stadt erworben und im Baurecht an eine gemeinnützige Wohnbauträgerschaft abgegeben, richten sich die Konditionen nach den geltenden Richtlinien für die Anrechnung von Land beim Wohnungsbau auf städtischen Grundstücken ⁷ .
Wohnraumfondsbeiträge und Subventionierung	Art. 29 Beiträge aus dem Wohnraumfonds und Leistungen für subventionierte Wohnungen gemäss Art. 4 können nebeneinander ausgerichtet werden.
Zweckerhaltungspflicht	<p>3. Teil Zweckerhaltung und Sicherungsmittel</p> <p>Art. 30 ¹ Die ausgerichteten Beiträge müssen verwendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihrem Zweck entsprechend; b. unter Einhaltung der Beitragsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung; c. unter den für die Ausrichtung im Einzelfall zusätzlich festgelegten Bedingungen und Auflagen. <p>² Einzelheiten werden in einer Beitragsvereinbarung festgelegt.</p>
Sicherungsmittel	<p>Art. 31 ¹ Die Vollzugsstelle sorgt für eine ausreichende obligatorische und dingliche Sicherung der zweck- und beitragskonformen Umsetzung und Verwendung der mit Beiträgen unterstützten Vorhaben und Objekte.</p> <p>² Sie berücksichtigt bei der Wahl der Sicherungsmittel:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Höhe des auszurichtenden Beitrags; b. die berechtigten Sicherungsbedürfnisse der weiteren für die Realisierung des Vorhabens notwendigen oder dienlichen Förder- und Finanzierungsinstrumente. <p>³ Bei den beitragsberechtigten öffentlichen Wohnbauträgerschaften kann auf eine Sicherung gemäss Abs. 1 verzichtet werden.</p>
Folgen der Zweckentfremdung	<p>Art. 32 ¹ Die Beiträge werden widerrufen oder zurückgefordert, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zu Unrecht zugesagt oder ausbezahlt worden sind; b. eine nachträgliche Zweckentfremdung vorliegt; c. ein Verstoss gegen vereinbarte Auflagen oder Bedingungen stattgefunden hat. <p>² Die Stadt kann anstelle der Beitragsrückzahlung die mit Beiträgen geförderten Objekte zum Selbstkostenpreis übernehmen, wenn dies vereinbart wurde.</p> <p>³ Die Stadt kann die Rückzahlung reduzieren oder erlassen, wenn die nachträgliche Zweckentfremdung oder ein Verstoss gegen vereinbarte Auflagen und Bedingungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. im öffentlichen Interesse liegt; und b. im Einvernehmen mit der für die Beitragsausrichtung zuständigen Instanz erfolgt.
Verwendung von Rückzahlungen	Art. 33 Rückzahlungen fliessen in den Wohnraumfonds.
Verfahren	4. Teil Schlussbestimmungen
a. Vollzugsstelle	Art. 34 Der Stadtrat bestimmt die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Organisationseinheit.
b. Beitragsgesuche	Art. 35 Für die Gesuchsbeurteilung kann eine nach einheitlichen Vorgaben erstellte Wirtschaftlichkeitsberechnung vorausgesetzt werden.
c. Verfahrenskosten	<p>Art. 36 ¹ Die Gesuchstellenden tragen den Aufwand für die ausreichende Dokumentation des Beitragsgesuchs.</p> <p>² Für die Verfahrensführung durch die Vollzugsstelle, den Beizug von Fachpersonen und den Einsatz von Fachgremien werden den Gesuchstellenden keine Kosten auferlegt.</p>

⁷ Richtlinien 65, STRB Nr. 3251/1965 und seitherige Anpassungen.

	³ Die Kosten für den Beizug von Fachpersonen und den Einsatz von Fachgremien können dem Wohnraumfonds belastet werden.
Mietzinskontrolle	Art. 37 Die Festsetzung, Kontrolle und Anfechtung der Mietzinse von Wohnräumen, deren Erwerb oder Erstellung mit Beiträgen aus dem Wohnraumfonds unterstützt wurden, richten sich: <ul style="list-style-type: none"> a. bei privaten Wohnbauträgerschaften sinngemäss nach dem Mietzinsreglement⁸ (behördliche Mietzinskontrolle); b. bei öffentlichen Wohnbauträgerschaften nach den dafür anwendbaren trägerschaftsspezifischen Rechtsgrundlagen.
Offenlegung	Art. 38 ¹ Bestand und Bestandesrechnung des Wohnraumfonds werden im Eigenkapitalnachweis im Anhang der Jahresrechnung abgebildet. ² Im Anhang der Jahresrechnung wird überdies über die Verwendung der Fondsmittel Rechenschaft abgelegt. ³ Die Abrechnung gemäss Abs. 2 umfasst insbesondere eine Übersicht über die gewährten Beiträge und deren Zweckbestimmung.
Berichterstattung	Art. 39 Der Stadtrat veröffentlicht in seinem Geschäftsbericht und in seiner Berichterstattung gemäss Art. 19 GO regelmässig Informationen zur Entwicklung des Wohnraumfonds und dem damit verbundenen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzung gemäss Art. 18 Abs. 4 GO (Drittelsziel).
Übergangsbestimmungen a. erstmalige Ausrichtung von Erwerbsbeiträgen	Art. 40 ¹ Beiträge an den Erwerb von Baugrundstücken gemäss Art. 12–14 und an den Erwerb von Mietwohnungen gemäss Art. 15–17 können nur für nach Inkrafttreten dieser Verordnung erworbene Objekte beantragt und gesprochen werden. ² Bei Beiträgen an den Erwerb von Baugrundstücken oder Mietwohnungen durch die Stadt als Trägerin des kommunalen Wohnungsbaus gilt die Widmung für den öffentlichen Zweck als Erwerbszeitpunkt gemäss Abs. 1.
b. erstmalige Ausrichtung von Baubeiträgen	Art. 41 Beiträge an den Bau von Mietwohnungen gemäss Art. 18–20 oder an die Erneuerung von Liegenschaften gemäss Art. 21–24 können nur für Projekte beantragt und gesprochen werden, die noch nicht in der Realisierungsphase sind.
Inkrafttreten	Art. 42 Der Stadtrat setzt die Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1337. 2022/86

Weisung vom 16.03.2022: Städtischer Wohnraumfonds, Teilrevision Gemeindeordnung

Antrag des Stadtrats

Zuhanden der Gemeinde:

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird wie folgt geändert:

Art. 54 Rechtsetzung
 a. Erlasse

Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:

⁸ vom 19. Juni 1996, AS 841.150.

lit. a–g unverändert.

h. die städtischen Wohnraumfonds.

Art. 155a Wohnraumfonds

¹ Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten tragbaren Mietwohnungen.

² Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18.

³ Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für:

- a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;
- b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.

Art. 158 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und deren Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Präsident Luca Maggi (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 54 Rechtsetzung
 a. Erlasse

Abs. 1 unverändert.

² Er erlässt insbesondere die wesentlichen Bestimmungen über:

lit. a–g unverändert.

h. die städtischen Wohnraumfonds.

Art. 155a Wohnraumfonds

¹ Die Stadt führt einen städtischen Wohnraumfonds nach dem Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung zur Bereitstellung von preisgünstigen, für breite Bevölkerungsschichten tragbaren Mietwohnungen.

² Die Ausrichtung der Leistungen orientiert sich an den Zielen gemäss Art. 18.

³ Sie erfolgt an öffentliche und private gemeinnützige Wohnbauträgerschaften für:

- a. den Erwerb von Wohnbaugrundstücken und Wohnliegenschaften;
- b. den Bau und die Erneuerung von Mietwohnungen.

Art. 158 Inkrafttreten

Der Stadtrat setzt diese Gemeindeordnung und deren Änderungen jeweils nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

1338. 2022/246**Weisung vom 15.06.2022:****Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungsgültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag**

Antrag des Stadtrats

A. In eigener Kompetenz unter Ausschluss des Referendums:

Folgende Bestimmungen der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» werden als ungültig erklärt:

Art. 3 Geltungsbereich:

³ Der Stadtrat kann auf Gesuch der tripartiten Kommission «Mindestlohn» weitere Ausnahmen erlassen, insbesondere um die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dabei ist der Zielsetzung des Mindestlohnes gemäss Art. 2 dieser Verordnung Rechnung zu tragen.

Art. 5 Kontrolle:

¹ Der Stadtrat ernennt eine tripartite Kommission «Mindestlohn». Diese Kommission setzt sich gleichmässig aus Vertretern und Vertreterinnen der Stadt, der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen und den Gewerkschaften sowie weiteren Verbänden der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zusammen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Durchsetzung des Mindestlohnes auf dem Gebiet der Stadt Zürich wirksam zu kontrollieren. Die Kommission kann diese Kontrolle Dritten übertragen.

Im Übrigen ist die Initiative gültig.

B. Zuhanden der Stimmberechtigten:

1. Die Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird abgelehnt.
2. Als Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird die Vorlage gemäss Beilage (datiert vom 15. Juni 2022) beschlossen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Walter Angst (AL)

(Fraktionserklärungen siehe Beschluss-Nrn. 1339/2023–1340/2023)

An den nachfolgenden Fraktionserklärungen werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1339. 2023/38**Erklärung der FDP-Fraktion vom 01.02.2023:****Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungsgültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag**

Namens der FDP-Fraktion verliest Mélissa Dufournet (FDP) folgende Fraktionserklärung:

Entweder wirkungslos oder dann schädlich – NEIN zum Irrweg eines städtischen Mindestlohns

Hier geht es um den Unterschied zwischen gut gemeint und gut gemacht. Den deklarierten Zweck der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», die Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere der Schutz vor Armut trotz Erwerbstätigkeit, unterstützen wohl alle in diesem Saal.

Das Problem ist das angestrebte Mittel: Ein städtisch verordneter Mindestlohn ist ein untaugliches Instrument aus der planwirtschaftlichen Mottenkiste, das in der wirtschaftlichen Realität seinen Zweck immer ver-

fehlen wird. Denn entweder wird der Mindestlohn derart tief und sein Anwendungsbereich derart eng angesetzt, dass er nicht zur Anwendung kommt, oder er vernichtet Arbeitsplätze, vertreibt sie allenfalls aus der Stadt oder führt zu vermehrter Schwarzarbeit.

Dieses Problem haben der Stadtrat und die Kommissionsmehrheit bei der Formulierung ihres Gegenvorschlags ja auch teilweise erkannt. Entsprechend wollen sie Ausnahmen verordnen. Doch leider vermag auch ein bürokratischer Ausnahmekatalog mit Ziffern a bis f – also eine Vielzahl von Arbeitsverhältnissen, bei denen auch die Mehrheit der Meinung ist, dass ein staatlicher Mindestlohn nicht zur Anwendung kommen soll – die schädlichen Auswirkungen dieses staatlichen Zwanges nicht vollständig zu beseitigen. Als ein aus freisinniger Sicht besonders bedenkliches Beispiel seien hier Tagesmütter/Tagesväter-Vereine genannt, übrigens ebenso wie privat finanzierte Integrationsstellen für körperlich und/oder geistig nicht voll leistungsfähige Arbeitnehmende, welche dieser Mindestlohn-Vorlage zum Opfer fallen würden.

Die nun vom Stadtrat und der Kommissionsmehrheit beantragte Verordnung wird zu sehr viel zusätzlicher Bürokratie – sowohl für die Verwaltung wie für die Arbeitgebenden – führen und einen enormen Kontrollaufwand verursachen. Dessen ist sich die rot-grüne Mehrheit ja auch vollständig bewusst, was die Ablehnung des Antrags beweist, die Bruttokosten der Kontrollen auf jährlich 1,5 Millionen Franken zu begrenzen. Nur schon die Frage, ob Arbeitnehmende ihre Arbeit «mehrheitlich» auf dem Gebiet der Stadt verrichten und welche Rechtsfolgen sich bei Arbeit an verschiedenen Orten – mit unter Umständen unterschiedlich hohen Mindestlöhnen – ergeben, wird zu Streitigkeiten führen.

Die FDP geht davon aus, dass die Gerichte diesen städtischen Eingriffen in den Arbeitsmarkt einen Riegel schieben werden. Die Stadt Zürich – das sei auch mit Blick auf angeblich vorbildliche Beispiele von Grenzkantonen mit einem Mindestlohn festgehalten – ist kein Grenzkanton. Sie ist überhaupt kein Kanton, auch wenn Stadt- und Gemeinderat dies hier gerne so haben möchten.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen, welche die Initiative bezweckt, wird nicht durch einen staatlichen Mindestlohn erreicht, sondern durch den wirtschaftlichen Erfolg in unserer Stadt, der auch auf einem liberalen Arbeitsrecht in Kombination mit funktionierenden und häufig bereits sehr lange andauernden Sozialpartnerschaften beruht. Die Stadt Zürich sollte sich auf die ihr zukommenden Aufgaben besinnen und nicht mit einem Hau-Ruck-Mindestlohn wirtschaftlichen und sozialen Schaden anrichten.

Die FDP lehnt sowohl die gut gemeinte Initiative als auch den nicht gut gemachten Gegenvorschlag ab.

1340. 2023/39

Erklärung der GLP-Fraktion vom 01.02.2023: Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungsgültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag

Namens der GLP-Fraktion verliest Ronny Siev (GLP) folgende Fraktionserklärung:

Die Grünliberale Fraktion im Gemeinderat teilt das Anliegen des Initiativkomitees, dass jede Person mit einer Vollzeitstelle ihren Lebensunterhalt meistern können soll. Die vorgeschlagene Einführung eines Mindestlohnes ist hierfür jedoch der falsche Ansatz. Die Grünliberale Fraktion lehnt deshalb sowohl die Initiative als auch den Gegenvorschlag zum Mindestlohn ab.

Gemäss Gegenvorschlag zur Mindestlohn-Initiative soll in der Stadt ein Mindestlohn von 23.90 pro Stunde gelten.

Die GLP ist sehr besorgt über die Problematik der Working Poor und die Verbesserung ihrer Situation ist uns wichtig. Wir halten den Mindestlohn aber für ein ungeeignetes Instrument. Deshalb lehnen wir den Gegenvorschlag zur Initiative «Ein Lohn zum Leben» ab.

Die Wissenschaft, zum Beispiel das KOF der ETH, sieht im Mindestlohn kein geeignetes Instrument zur Behebung der Working Poor Problematik. Nur ein kleiner Teil der Menschen, die weniger als 23.90.- pro Stunde verdienen, leben in armen Haushalten. Die allermeisten leben in gemeinsamen Haushalten mit gutverdienenden Angehörigen. Armut betrifft vor allem Familien. Es gibt geeignetere Massnahmen, sie zu entlasten. Das GLP-Lab erarbeitet derzeit entsprechende Vorschläge, die zur Diskussion von Lösungen dienen sollen.

Die Ablehnung begründet sich auch mit der grundsätzlichen Überlegung, dass der Staat und die Politik nicht in die Personal- und Lohnpolitik von Unternehmen eingreifen soll.

Anders als in Basel oder im Gegenvorschlag in Winterthur, sind in der Stadt Zürich die bestehenden nationalen Gesamtarbeitsverträge (GAV) nicht ausgenommen. Der Gegenvorschlag kündigt damit einen von den Sozialpartnern getragenen und bewährten Kompromiss, der Mindestlöhne beinhaltet, unnötig auf. Bestehende Anreize zur Weiterbildung fallen dadurch weg. Gerade darin sieht die GLP eine der grossen Herausforderungen bei einer Einführung. Aus- und Weiterbildung soll sich lohnen – dafür haben wir uns stets eingesetzt. Mit dem staatlichen Mindestlohn wird der Lohnunterschied zwischen Stellen für Gelehrte und Ungelehrte verwischt. Ein Anreiz, eine Berufslehre zu absolvieren nimmt ab.

Ob Mindestlöhne überall eingehalten werden, muss zudem kontrolliert werden und diese Kontrollen sind sehr teuer in der Umsetzung. Die GLP beantragte hier ein jährliches Kostendach von 1.5 Millionen Franken für die Kontrollen. Die Linke Mehrheit im Rat lehnt diese ab. Daraus lässt sich erahnen, dass für die Kontrollen ein grosser und teurer Apparat aufgebaut werden soll. Diese Millionen fehlen dann für andere Projekte. Ausserdem ist nicht ausgeschlossen, dass Gewerkschaften an der Kontrolle beteiligt sind und die Lohnbuchhaltung der Unternehmen und des Gewerbes durchforsten. Diese Bedenken gilt es laut GLP ernst zu nehmen.

Ein kommunaler Mindestlohn ist sehr kompliziert umzusetzen. Wer teilweise in Zürich und teilweise ausserhalb arbeitet, wird mit komplizierten Lohnabrechnungen konfrontiert. Es ist nicht auszuschliessen, dass Firmen sich ganz aus der Stadt verabschieden und in die Agglomeration abwandern. Dies würde negative Folgen für das bereits angeschlagene Gewerbe haben.

Bussen bei Fehlverhalten sind bei maximal 500.- angesetzt. Das wird keinen Arbeitgeber von Fehlverhalten abhalten. Auch aus diesem Grund ist gemäss Ansicht der GLP die Verordnung nicht griffig.

1338. 2022/246

Weisung vom 15.06.2022:

Sozialdepartement, Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben», Antrag auf Teilungültigkeit, Ablehnung, Gegenvorschlag

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Sozialdepartements Stellung.

Änderungsantrag zu Dispositivpunkt B1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung des Dispositivpunkts B1:

1. ~~Die~~Der Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» vom 10. November 2020 wird ~~abgelehnt~~ zugestimmt.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit:	Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
Minderheit:	Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
Abwesend:	Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 63 gegen 56 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 1 zu Dispositivpunkt B2
Art. 3 «Geltungsbereich» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 1:

- ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit ~~immer oder grösstenteils~~ mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 2 zu Dispositivpunkt B2
 Art. 3 «Geltungsbereich» Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 3 Abs. 2:

[...]

e. jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe ~~Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ)~~ Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder

[...]

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
 Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 86 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 3 zu Dispositivpunkt B2
 Art. 4 «Höhe des Mindestlohns, a. Betrag» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs. 1:

¹ Der Mindestlohn beträgt brutto 23,90 Franken pro Stunde.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
 Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP), Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 4 zu Dispositivpunkt B2
Art. 5 «b. Erhöhung» Abs. 3

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 5 Abs. 3:

³ Basis des Indexes ist der geltende Indexstand zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von Januar 2024.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Vizepräsidentin Méliissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 5 zu Dispositivpunkt B2
Art. 6 «Kontrolle»

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 6 Abs. 2:

² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Vizepräsidentin Méliissa Dufournet (FDP), Walter Angst (AL), Patrik Brunner (FDP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmalz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Ronny Siev (GLP)
Minderheit: Susanne Brunner (SVP), Referentin
Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 107 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 6 zu Dispositivpunkt B2
Art. 8 «Kosten» Abs. 2, neuer Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK SD beantragt folgende Änderung von Art. 8 Abs. 2 und einen neuen Art. 8 Abs. 2 (der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3):

² Die Bruttokosten der Kontrollen betragen pro Jahr höchstens Fr. 1 500 000.–, unter jährlicher Anpassung gemäss Mischindex (Preisstand: 1. Januar 2024).

²³ SieDie Stadt kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.

Mehrheit: Walter Angst (AL), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP), Dr. Josef Widler (Die Mitte)
 Minderheit: Ronny Siev (GLP), Referent; Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
 Enthaltung: Susanne Brunner (SVP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 37 Stimmen (bei 13 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 7 zu Dispositivpunkt B2
 Neuer Art. 12 «Übergangsbestimmungen» Abs. 1

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 1 (die Nummerierung der Artikel und Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
 Minderheit: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Referentin; Patrik Brunner (FDP), Susanne Brunner (SVP)
 Enthaltung: Ronny Siev (GLP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 69 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 8 zu Dispositivpunkt B2
 Neuer Art. 12 «Übergangsbestimmungen» Abs. 2

Die Mehrheit der SK SD beantragt folgenden neuen Art. 12 Abs. 2 (die Nummerierung der Artikel und Absätze wird gemäss Ratsbeschluss angepasst):

² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.

Die Minderheit der SK SD beantragt Ablehnung des Änderungsantrags.

Mehrheit: Dr. Josef Widler (Die Mitte), Referent; Präsident Marcel Tobler (SP), Walter Angst (AL), Niyazi Erdem (SP) i. V. von Fanny de Weck (SP), Yves Henz (Grüne), Hannah Locher (SP), Anna-Béatrice Schmaltz (Grüne), Ruedi Schneider (SP)
 Minderheit: Susanne Brunner (SVP), Referentin; Ronny Siev (GLP)
 Enthaltung: Vizepräsidentin Mélissa Dufournet (FDP), Patrik Brunner (FDP)
 Abwesend: Sebastian Zopfi (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 70 gegen 50 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Der Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» (Verordnung über den Mindestlohn) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Verordnung über den Mindestlohn

vom...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Art. 54 GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 15. Juni 2022²,

beschliesst:

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Der Mindestlohn trägt zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei.</p> <p>² Er ermöglicht, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:</p> <ol style="list-style-type: none"> ihren Lebensunterhalt zu angemessenen Bedingungen durch ihre Erwerbsarbeit bestreiten können; vor Armut trotz Erwerbsarbeit geschützt sind. <p>³ Zu diesem Zweck legt diese Verordnung einen Mindestlohn fest.</p>
Sozialpartnerschaft	<p>Art. 2 Der Stadtrat bezieht die Sozialpartner bei seinen Entscheiden zur Umsetzung des Mindestlohns angemessen ein.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 3 ¹ Der Mindestlohn gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeit mehrheitlich auf dem Gebiet der Stadt verrichten.</p> <p>² Ausgenommen vom Mindestlohn sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein auf maximal zwölf Monate befristetes Praktikum mit Ausbildungscharakter absolvieren; als Lernende in anerkannten Lehrbetrieben arbeiten; gemäss Art. 4 Abs. 1 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)³ als Familienmitglieder in Familienbetrieben von den Bestimmungen des Arbeitsgesetzes ausgenommen sind; an Programmen der beruflichen und sozialen Integration teilnehmen; jünger als 25 Jahre sind und nicht mindestens einen Berufslehraabschluss auf Stufe Eidgenössisches Berufsattest (EBA) nachweisen können; oder dem kantonalen oder Bundespersonalrecht unterstehen. <p>³ Der Stadtrat kann weitere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom Mindestlohn ausnehmen; dabei ist dem Zweck des Mindestlohns Rechnung zu tragen.</p>
Höhe des Mindestlohns a. Betrag	<p>Art. 4 ¹ Der Mindestlohn beträgt brutto 23.90 Franken pro Stunde.</p> <p>² Unter Lohn ist der massgebende Lohn im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG)⁴ zu verstehen.</p> <p>³ Ferien- und Feiertagsentschädigungen sind nicht einberechnet.</p>
b. Erhöhung	<p>Art. 5 ¹ Der Stadtrat überprüft jährlich die Höhe des Mindestlohns.</p>

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 516 vom 15. Juni 2022.

³ vom 13. März 1964, SR 822.11.

⁴ vom 20. Dezember 1946, SR 831.10.

	<p>² Er erhöht den Mindestlohn auf den 1. Januar des Folgejahres:</p> <p>a. aufgrund des arithmetischen Mittels zwischen der Jahreststeuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise und der Nominallohnentwicklung; und</p> <p>b. sobald die kumulierte Indexveränderung mehr als 2,5 Prozent beträgt.</p> <p>³ Basis des Indexes ist der geltende Indexstand von Januar 2024.</p>
Kontrolle	<p>Art. 6 ¹ Die Durchsetzung des Mindestlohns auf dem Gebiet der Stadt wird durch die vom Stadtrat bezeichnete Stelle kontrolliert.</p> <p>² Der Stadtrat kann die Kontrolle vertraglich an Dritte übertragen. Ausgeschlossen ist eine Kontrollstelle, die mehrheitlich von Arbeitnehmerorganisationen oder mehrheitlich von Arbeitgeberorganisationen besetzt wird.</p> <p>³ Die Kontrollstelle erhält von den zu kontrollierenden Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern:</p> <p>a. Zutritt zu den Arbeits- und Betriebsräumlichkeiten;</p> <p>b. alle für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen.</p>
Feststellung Verstösse	<p>Art. 7 ¹ Stellt die Kontrollstelle Verstösse fest, teilt sie diese den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern sowie den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit.</p> <p>² Die Kontrollstelle fordert die Betroffenen zur schriftlichen Stellungnahme innert einer Frist von dreissig Tagen auf.</p> <p>³ Sie reicht ihren schriftlichen Bericht zusammen mit den notwendigen Unterlagen und Beweismitteln der zuständigen Strafverfolgungsbehörde ein.</p>
Kosten	<p>Art. 8 ¹ Die Stadt trägt die Kosten für die Kontrollen.</p> <p>² Sie kann die Kosten den fehlbaren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auferlegen, wenn bei den Kontrollen Verstösse gegen diese Verordnung festgestellt worden sind.</p>
Berichterstattung	<p>Art. 9 Die Kontrollstelle erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht über die Kontrolltätigkeit.</p>
Bussen	<p>Art. 10 ¹ Wer gegen diese Verordnung oder ausführende Verfügungen und Bestimmungen verstösst, wird mit Busse bestraft.</p> <p>² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p>³ Juristische Personen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie Inhabende von Einzelfirmen haften solidarisch für Bussen und Kosten, die ihren Organen oder Hilfspersonen auferlegt werden.</p> <p>⁴ Ihnen stehen im Verfahren die gleichen Rechte wie den Beschuldigten zu.</p>
Verwaltungsrechtliche Sanktionen	<p>Art. 11 Schwerwiegende und wiederholte Verstösse führen zum Ausschluss von der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen für die Dauer zwischen einem Jahr und fünf Jahren.</p>
Übergangsbestimmungen	<p>Art. 12 ¹ Auf begründeten Antrag kann der Stadtrat Betrieben, die nachweislich finanzielle Schwierigkeiten haben, ab Datum des Inkrafttretens eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewähren, während der sie den Mindestlohn dieser Verordnung noch nicht einhalten müssen.</p> <p>² Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung berichtet der Stadtrat dem Gemeinderat über die Arbeit der Kontrollstelle und über die Auswirkungen der Verordnung auf betroffene Tieflohneempfängerinnen und -empfänger und Betriebe.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 13 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.</p>

Mitteilung an den Stadtrat

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

1341. 2023/40

**Motion der FDP-, GLP- und Die Mitte/EVP-Fraktion vom 01.02.2023:
Zusammenführung der drei städtischen Wohnbaustiftungen sowie der Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) zu einer Organisationseinheit zwecks Bündelung der Aktivitäten betreffend Umsetzung der städtischen Wohnbaupolitik**

Von der FDP-, GLP- und Die Mitte/EVP-Fraktion ist am 1. Februar 2023 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Weisung vorzulegen, die drei städtischen Wohnbaustiftungen (Stiftung Alterswohnungen, Stiftung Einfach Wohnen, Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien) sowie die Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) zu einer Organisationseinheit zusammenführt, so dass sämtliche Aktivitäten der städtischen Wohnbaupolitik (ausgenommen Stiftung PWG) unter einem Dach konzipiert und ausgeführt werden. Organisationsform kann entweder eine Stiftung bzw. öffentlich-rechtliche Anstalt oder eine Dienstabteilung sein. Die aktuell von den drei Wohnbaustiftungen verfolgten Ziele und ihre prioritären Zielgruppen sollen auch nach der Zusammenlegung mit der Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich bestehen bleiben.

Begründung:

Die Stadt Zürich vermietet einerseits selbst über die Dienstabteilung Liegenschaften Stadt Zürich rund 9'400 Wohnungen, andererseits über die drei städtischen Wohnbaustiftungen Stiftung Alterswohnungen Stadt Zürich (rund 2'200 Wohnungen), Stiftung Einfach Wohnen (rund 250 Wohnungen) und Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien (rund 500 Wohnungen).

Alle vier «Organisationen» konkurrieren auf dem Immobilienmarkt um dieselben Liegenschaften und Grundstücke. Zudem müssen Geschäftsführung, Planung, Bau, Vermietung, Verwaltung der Wohnungen etc. je separat gewährleistet werden und alle vier Organisationseinheiten kommen in den Genuss von Abschreibungsbeiträgen aus Steuergeldern. Eine Zusammenlegung der drei Wohnbaustiftungen und Liegenschaften Stadt Zürich würde Know-how bündeln, städtische Ressourcen und damit Steuersubstrat schonen, Skaleneffekte nutzen und die Schlagkraft der städtischen Wohnbaupolitik erhöhen. Auch soll die Zusammenführung einen Beitrag zur Durchmischung leisten.

Mitteilung an den Stadtrat

1342. 2023/41

**Motion von Jürg Rauser (Grüne), Matthias Probst (Grüne) und 16 Mitunterzeichnenden vom 01.02.2023:
Vorlage planungsrechtlicher Massnahmen zur Bezeichnung geeigneter Standorte für Wärmespeicher oder andere Energieanlagen zur fossilfreien Spitzenlastdeckung der Wärmenetze, vorgängige Potenzialabklärung über die Dimension und Vortreiben bereits bestehender Projekte**

Von Jürg Rauser (Grüne), Matthias Probst (Grüne) und 16 Mitunterzeichnenden ist am 1. Februar 2023 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat die planungsrechtlichen Massnahmen zur Genehmigung vorzulegen, worin geeignete Standorte für Wärmespeicher oder andere Energieanlagen bezeichnet werden, mit denen die Spitzenlast der Wärmenetze fossilfrei abgedeckt werden kann. Vorgängig sind Potenzialabklärungen zu machen über die Dimension.

Projekte für Anlagen (Speicher oder Energiezentralen) für welche bereits Studien, Vorprojekte oder andere Planungsarbeiten in Angriff genommen wurden, sollen ungeachtet der verlangten planungsrechtlichen Massnahmen weiter vorangetrieben werden.

Begründung:

Die Stadt Zürich hat das Ziel Netto-Null bis 2040. Um den nach allen Effizienzmassnahmen verbleibenden Heizwärmebedarf zu decken, werden in Zürich die thermischen Netze massiv ausgebaut. Wärmequellen wie See-, Fluss-, Grund- und Abwasser, Abwärme von Rechenzentren oder Erdwärme werden mittels Wärmepumpen auf die nötige Temperatur angehoben. An wenigen, besonders kalten Tagen im Jahr, ist die vorhandene Leistung aber ungenügend. Heute erbringen meist gas- oder ölbetriebene Brenner diese zusätzliche Leistung, die sogenannte Spitzenlast. Gemäss Wärmeversorgungsverordnung (WVV) Art. 16 darf für die Spitzenlastdeckung von thermischen Netzen spätestens ab 2040 kein fossiles Gas mehr verwendet werden.

Der «Bericht betreffend Reduktion der CO₂-Emissionen und Realisierung eines CO₂-freien Energiemix durch die städtischen Betreiber von Fernwärmenetzen und Energieverbunden» (2021/377) zeigt verschiedene Alternativen auf. Wärmespeichern kommt darin eine wichtige Rolle zu, wobei auch andere fossilfreie Spitzenlastdeckungen erwähnt werden. Die entsprechenden Standortsicherungen sind aber immer – unabhängig von der künftigen Technologie – eine wichtige Voraussetzung.

Damit sich die Stadt Zürich rechtzeitig auf eine fossilfreie Spitzenlastdeckung vorbereiten kann, sollen diese Flächen dimensioniert und planungsrechtlich festgesetzt und gesichert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

1343. 2023/42

Postulat von Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) vom 01.02.2023:

Rasche farbliche Auszeichnung des geplanten Velovorzugsrouten-Netzes mit Fokus auf den Beginn und das Ende von Teilstücken

Von Markus Knauss (Grüne) und Sven Sobernheim (GLP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie das gesamte geplante Velovorzugsrouten-Netz möglichst rasch mit grünen Seitenstreifen farblich ausgezeichnet werden kann, wobei der Fokus auf Beginn und Ende von Teilstücken der Velovorzugsrouten liegen soll (Kreuzungen).

Begründung:

Mit der Abstimmung über den kommunalen Richtplan Verkehr haben die Stimmberechtigten einem Netz von rund 130 km Velovorzugsrouten zugestimmt. Damit soll die heute noch sehr rudimentäre Velowegführung endlich zu einem attraktiven Gesamtnetz weiterentwickelt werden.

Die ersten dieser Velovorzugsrouten wurden mittlerweile schon ausgeschrieben, befinden sich somit in einem regulären Planungsprozess. Bei vielen weiteren dieser Routen ist allerdings mit einem langjährigen Planungsprozess zu rechnen.

Da viele dieser Routen auf bestehenden Strassen geführt werden – allerdings noch ohne den Ausbaustandard zu haben, der für eine Velovorzugsroute wünschbar ist – soll der Stadtrat diese Routen möglichst rasch erkennbar machen. Die Stadt Zürich hat für die Velovorzugsrouten die Markierung mit grünen Seitenbändern als FGSO entwickelt, die sich aktuell in der Erprobung befinden.

Mit einer solchen Signalisation wird der stark steigenden Anzahl Velofahrenden in der Stadt Zürich signalisiert, wo denn die für sie priorisierten Routen liegen. Mit diesem raschen und kostengünstigen Vorgehen kann Transparenz über die Planungen geschaffen werden und auch die Akzeptanz solcher Routen wird mit zunehmendem Veloverkehr gestärkt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

1344. 2023/43

Postulat von Sven Sobernheim (GLP) und Markus Knauss (Grüne) vom 01.02.2023:

Prüfung einer Vereinfachung der verkehrlichen Situation im Alltagsbetrieb mittels Zusatzschild «Mitfahrgemeinschaft» auf der zweiten Spur der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze

Von Sven Sobernheim (GLP) und Markus Knauss (Grüne) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf der zweiten Spur der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze das neue Zusatzschild 5.43 «Mitfahrgemeinschaft» dafür genutzt werden kann die verkehrliche Situation im Alltagsbetrieb zu vereinfachen.

Begründung:

Die Umsetzung der Motion Knauss / Nabholz 2019/129 «Umgestaltung der Thurgauerstrasse zwischen Binzmühlestrasse und Stadtgrenze» verzögert sich immer weiter. Es ist aber wichtig, dass nun rasch Massnahmen zur Vereinfachung des Verkehrssystems im Regelbetrieb getroffen werden. Mit dem Zusatzschild wird die Situation provisorisch verbessert bis mit Temporeduktionen mehr Kapazität geschaffen wird.

Durch das neue Signal kann an diesem Ort einiges getestet werden. Einerseits ob eine Verlagerung auf Fahrgemeinschaften im Alltag stattfindet und andererseits ob die Belegung im Freizeitverkehr (Zufahrt Hallenstadion) genug hoch ist. Daher sollen im Betrieb Erhebungen zur Verteilung der Fahrten auf die Spuren gemacht und publiziert werden.

Mitteilung an den Stadtrat

1345. 2023/44

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Entwicklung einer Strategie gegen den gut vernetzten und aktiven Linksextremismus sowie Beratung der Strategie in der zuständigen Sachkommission des Gemeinderats unter Geheimhaltung

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er eine Strategie gegen den nachweislich gut vernetzten und äusserst aktiven Linksextremismus entwickeln kann. Die Strategie soll in der Sachkommission SID/V unter Geheimhaltung beraten werden.

Die Geheimhaltung verhindert, dass die Linksextremisten Vorteile aus einem öffentlichen Dokument ziehen können.

Begründung:

Die in einer grösseren Anzahl vorhandenen Linksextremisten sind brandgefährlich.

Doch auf die Frage, welche Strategie der Stadtrat gegen den brandgefährlichen Linksextremismus hat, antwortet er in der Interpellation 2022/293:

«Der Stadtrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Antworten zur Dringlichen Schriftlichen Anfrage GR Nr. 2022/278 betreffend erhöhte Aktivität und Sichtbarkeit rechtsextremer Gruppierungen, Vorfälle rechtsextremer Gewalt gegen Communities, Möglichkeiten für ein offensiveres Vorgehen gegen rechtsextreme Gewalt und Strategie zur Bekämpfung von Hate Crimes gegen queere und trans Menschen.»

Die Strategie gegen den brandgefährlichen Linksextremismus sollen also Antworten auf eine schriftliche Anfrage von Dominik Waser («Grüne») zum Thema «Rechtsextremismus» sein. Das Verhalten vom Stadtrat ist politisch gewollte Arbeitsverweigerung, die unsere Sicherheit gefährdet.

In der schriftlichen Anfrage von Dominik Waser («Grüne») schreibt der Stadtrat zudem: «Es sind im Polizei-Informationssystem POLIS im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 3. Juli 2022 keine weiteren Gewaltstraftaten im Sinne der Definition der polizeilichen Kriminalstatistik oder Verstösse gegen die Rassismus-Strafnorm verzeichnet, die als rechtsextrem ideologisch motiviert erfasst wurden.» Doch der brandgefährliche Linksextremismus ist äusserst aktiv und nachweislich gut vernetzt.

Mitteilung an den Stadtrat

1346. 2023/45

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Zeitlich begrenzte Überwachung mit Kameras bis zur Gewährleistung der Sicherheit des Gebiets um das Bundesasylzentrum Zürich einschliesslich Hardturm-Areal

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie gestützt auf das Polizeigesetz § 32 b das Gebiet um das Bundesasylzentrum Zürich-West inklusive Hardturm-Areal mit Kameras zeitlich begrenzt überwacht werden kann. Die Videoüberwachung soll so lange stattfinden, bis die Sicherheit wieder gewährleistet ist. Sie soll durch das Polizeikommando bewilligt werden.

Die Kameras sollen die öffentliche Sicherheit und Ordnung wahren sowie strafbare Handlungen durch Bewohner des Bundesasylzentrums erkennen und verhindern.

Begründung:

Durch die Bewohner des Bundesasylzentrums sinkt die Sicherheit in Zürich-West markant: Messerstecherei, Drogen, verstecktes Diebesgut, gestohlene Postpaket, Ladendiebstahl, gebrauchte Spritzen im Sandkasten, Belästigungen von Schulkindern und Pöbeleien.

20 Minuten schreibt am 4. Oktober 2022:

«Erneut Messerstecherei in Zürich. Tätliche Auseinandersetzung beim Bundesasylzentrum im Kreis 5: Am Montagabend wurden bei einem Streit zwei junge Männer aus Algerien mittelschwer verletzt. (...) Die beiden Männer aus Algerien, im Alter von 16 und 18 Jahren, mussten ins Spital gebracht werden. Die Stadtpolizei Zürich verhaftete in diesem Zusammenhang drei mutmasslich an der Tat beteiligte Personen, alle afghanische Staatsangehörige, im Alter von 16 und 17 Jahren.»

Die NZZ schreibt am 8. Dezember 2022:

«Kinder der Schule Pfingstweid fühlen sich von Asylsuchenden belästigt. Für 250 Kinder ist der Weg in die Schule seit dem Spätsommer nicht mehr so, wie sie ihn gewohnt sind. Auf der Passerelle, die über die Hauptstrasse zum Schulhaus Pfingstweid führt, liegt Abfall, auch der Schulhausplatz selbst ist häufig zugemüllt. Im Sandkasten und unter Laubhaufen liegen benutzte Spritzen.

Barbara Friedrich, Vorstandsmitglied des Elternrats der Schule Pfingstweid, sagt: «Wir Eltern haben festgestellt, dass der Schulweg zu gewissen Tageszeiten nicht mehr sicher ist. Die Kinder fühlen sich unwohl und werden von Flüchtlingen belästigt, wenn sie die Brücke passieren und die Treppe hinuntergehen.» Friedrich sagt weiter: «Inzwischen sind wir Eltern so weit, dass wir die Kinder nicht mehr über die Brücke schicken, sondern über die Hauptstrasse.»

Der Nebelspalter schreibt am 11. Januar 2023:

«Auf dem rund 800 Meter langen Weg zwischen der Stadionbrache und dem Asylzentrum trifft man morgens den Pöstler an. «Seit das Bundesasylzentrum hier offen ist, verschwinden die Pakete aus den Hauseingängen mehr denn je», sagt er. Von «mehr Kriminalität» auf der Stadionbrache berichtet auch Brachepfleger Lorenz de Vallier: «Wir haben mehrmals die Polizei gerufen, weil vermehrt Leute ihr Diebesgut hier aussortiert und versteckt haben. Das wollen wir nicht.» (...) Und dann wird de Vallier konkret: «Es sind immer mehr Asylbewerber geworden, die den Park vom 800 Meter weit entfernten Bundesasylzentrum Zürich-West her aufsuchen.»

Der Tages-Anzeiger schreibt am 12. Januar 2023:

«Zürcher Alternativprojekt zieht Konsequenzen: Hardturmbrache schliesst über Nacht. Immer mehr Menschen nutzen die Stadionbrache, darunter auch viele Geflüchtete aus dem Bundesasylzentrum. Nun bleibt das Areal über Nacht geschlossen. Elf Jahre lang war die Brache beim ehemaligen Hardturmstadion Tag und Nacht für die Bevölkerung zugänglich. Damit ist nun vorerst Schluss. Seit Anfang Jahr schliesst die Zwischennutzung jeden Abend um 19 Uhr ihre Tore. «Wir stossen an Grenzen, jetzt muss sich etwas ändern», sagt Christine Faissler, Sprecherin des Vereins Stadionbrache, der das Areal verwaltet.

«Die Probleme haben kontinuierlich zugenommen, es liegt jeden Morgen Abfall rum, das Feuerholz wird nicht bezahlt.» (...) «Es hat sich im Bundesasylzentrum rumgesprochen, dass es uns gibt», sagt Faissler.»

Mitteilung an den Stadtrat

1347. 2023/46

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Festlegung eines Schwerpunkts in der laufenden Legislatur zur Thematik der eskalierenden Jugendgewalt in der Stadt Zürich

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er umgehend die eskalierende Jugendgewalt zu einem Schwerpunkt der laufenden Legislatur machen kann.

Begründung:

Die Jugendgewalt eskaliert. Die Stadt Zürich ist der Brennpunkt.

«Sexuelle Belästigung und Mobbing – Jugendgewalt nimmt in Zürich weiter zu. Laut einer Mitteilung der Koordinationsgruppe Jugendgewalt erweist sich die Zunahme besonders deutlich im Bereich Raub und Erpressung mit Gewaltandrohung und bei Verletzungen der sexuellen Integrität. Zugenommen haben sexuelle Belästigungen auch im schulischen Bereich, ebenso wie Belästigungen über die sozialen Medien.» (20 Minuten, 06.09.22)

«Mit dem Messer in den Ausgang: Jugendgewalt in Zürich findet vermehrt im öffentlichen Raum statt – und oft handelt es sich um Zufallsopfer» (NZZ, 06.09.22)

«Die Studie bestätigt grundsätzlich jene Trends, welche auch die polizeilichen Kriminalstatistiken ausweisen. Nach einem Anstieg der Jugendgewalt von den 1990er- bis in die Mitte der 2000er-Jahre und einem markanten Rückgang bis 2015 zeigt sich seit einigen Jahren wieder eine Zunahme.» (Limmattaler Zeitung, 06.09.22)

«Seit 20 Jahren ist Jörg Bartholet Polizist in Zürich. Er sagt: «Ab 2 Uhr in der Nacht wird es unangenehm. Dann sind die schwierigen Leute unterwegs»» (NZZ, 10.10.22)

«Jugendkriminalität: Zürcher fühlen sich nicht mehr sicher» (nau.ch, 23.10.22)

«Junge Zürcher fühlen sich im öffentlichen Raum immer unsicherer. Beat Oppliger als Kommandant der Stadtpolizei Zürich sagt: «Wir finden die Messer häufig an den Hotspots»» (NZZ, 07.11.22)

«Experten warnen, dass die Zahl der Messerstechereien unter jungen Leuten zunehme» (SRF, 13.12.2022)

Mitteilung an den Stadtrat

1348. 2023/47

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen für die Übernahme geeigneter Aufgaben im öffentlichen Raum bis zur Behebung des Personalnotstands bei der Stadt- polizei

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie private Sicherheitsfirmen für geeignete Aufgaben im öffentlichen Raum eingesetzt werden können, bis der Personalnotstand bei der Stadtpolizei behoben ist.

Die geschäftsführenden Personen der privaten Sicherheitsfirmen müssen mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten als geeignet erscheinen.

Begründung:

Das städtische Amtsblatt schreibt am 6. September 2022: «Personalnot bei der Stapo spitzt sich zu. Wegen immer mehr Sondereinsätzen und einem Rückgang an Bewerbungen fehlt es der Stadtpolizei Zürich an Personal.»

Die SVP forderte mit dem Postulat 2022/186, dass bis 2030 über die Jahre gestaffelt 140 neue Polizeistellen geschaffen werden. 128 Stellen sollen in den Frontabteilungen entstehen. Leider lehnte der Gemeinderat die SVP-Forderung für mehr Sicherheit ab.

Der Personalnotstand ist eine grosse Belastung die Polizisten und gefährdet unsere Sicherheit. Die NZZ schreibt am 10. Oktober 2022: «Das Korps der Stadtpolizei ächzt unter den Überstunden, die kaum mehr kompensiert werden können, weil so viel los ist.» Private Sicherheitsfirmen können für geeignete Aufgaben im öffentlichen Raum eingesetzt werden. Sie entlasten die Stadtpolizei bis zur Behebung des Personalnotstandes.

Mitteilung an den Stadtrat

1349. 2023/48

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Nennung der Nationalität sowie bei ausländischen Personen zusätzlich des Aufenthaltsstatus in Meldungen der Stadtpolizei

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie unabhängig vom kantonalen Recht bei allen Städtzürcher Polizeimeldungen die Nationalität und bei ausländischen Personen zusätzlich den Aufenthaltsstatus genannt werden kann.

Begründung:

Die Einwanderung in die Schweiz ist masslos. Unser Land wächst 16-mal (!) schneller als das weltoffene Einwanderungsland Deutschland. Nichts verändert die Schweiz und Zürich so massiv wie die Masseneinwanderung: alles wird zubetoniert, Mieten in der Stadt Zürich explodieren (plus 40% seit Einführung der Personenfreizügigkeit), Pflegenotstand, das gesamte Verkehrsnetz ist am Anschlag und wird ohne Kurskorrektur irgendwann kollabieren, importierte Gewalt und Kriminalität.

Die Öffentlichkeit hat ein grundlegendes Interesse, alle Fakten zur Einwanderung zu erfahren. Es ist unbestritten, dass eine kontrollierte Einwanderung unsere Gesellschaft und Wirtschaft bereichern. Somit ist auch kein Problem, alle Fakten zu kennen.

Mitteilung an den Stadtrat

1350. 2023/49

Postulat von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Wiedereingliederung von straffälligen Jugendlichen in die Gesellschaft mit dem Ziel einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft zur Senkung der Jugend- kriminalität

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er sich auf allen Staatsebenen dafür einsetzen kann, dass die 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel aller berichteten Straftaten begehen, mit voller Härte des Rechtsstaates wieder in die Gesellschaft eingliedern werden können.

Ziel muss eine Beschäftigung in der Privatwirtschaft sein. Mit dieser Massnahme sinkt die Jugendkriminalität um mindestens 75 Prozent. Wahrscheinlich ist eine Abnahme von über 90 Prozent.

Begründung:

Die aktuelle Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften «Jugenddelinquenz in der Schweiz» zeigt auf: «Rund 5 Prozent der Jugendlichen begehen drei Viertel aller berichteten Straftaten.»

Als Gegenreaktion auf die von dieser Gruppe ausgehende Gewalt, bewaffnen sich immer mehr Jugendliche mit Stichwaffen. «Mit dem Messer in den Ausgang», schreibt zum Beispiel die NZZ am 06. September 2022. Deshalb eskaliert die Jugendgewalt.

Der Staat muss die 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel aller berichteten Straftaten begehen, mit der vollen Härte des Rechtsstaates wieder in die Gesellschaft eingliedern.

Mitteilung an den Stadtrat

1351. 2023/50

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) vom 01.02.2023: Erhöhung der Sicherheit durch eine bessere Polizeipräsenz, Prüfung der Wiedereröffnung der Quartierwache sowie Berichterstattung über die getroffenen Massnahmen und Auswirkungen im Quartier Zürich-Seebach

Von Stephan Iten (SVP) und Derek Richter (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie im Quartier Zürich-Seebach die Sicherheit mit einer besseren Polizeipräsenz erhöht werden kann. Die Präsenz und vor allem die Einsatzzeit der Polizei soll sich deutlich verbessern, analog wie diese für die Einsatzkräften von Schutz und Rettung gilt. Ebenfalls soll eine Wiedereröffnung einer Quartierwache in Zürich-Seebach bei der Prüfung in Betracht gezogen werden.

Der Stadtrat soll dem Gemeinderat nach 2 Jahren über die getroffenen Massnahmen und deren Auswirkungen in Zürich-Seebach Bericht erstatten.

Begründung:

Die Zunahme der Gewalttaten in Zürich-Seebach wurde vom Sicherheitsdepartement zu lange unterschätzt. Den Fokus legte die Polizeileitung auf andere Brennpunkte wie zum Beispiel den Bahnhof Oerlikon. Inzwischen berichten auch die Medien über die Zunahme von Gewalttaten und gewalttätigen Jugendbanden, welche sich in Zürich-Seebach zunehmend bilden und folglich eine «Verslumung» zu beobachten ist. Dieser Tatsache gilt es nun endlich ernst zu nehmen und dagegen konsequent vorzugehen.

Die Bevölkerung im Quartier wünscht sich auch die Quartierwache zurück. Zürich-Seebach wächst und somit auch die Kriminalität. Das Quartier Zürich-Affoltern mit rund 27'000 Einwohnern hat eine Quartierwache, während das Quartier Zürich-Seebach, mit der gleichen Einwohnerzahl hingegen, keine Quartierwache mehr aufweist.

Mitteilung an den Stadtrat

1352. 2023/51

Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Strategien des Stadtrats zur Verhinderung von Hass und Gewalt gegen Polizistinnen und Polizisten der Stadtpolizei und Einschätzung zum Einsatz von Tasern bei Messerstechereien oder bei Bedrohungen durch Messer

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgende Interpellation eingereicht worden:

Der Linksextremismus, Hass gegen Polizisten und die sich ausbreitende Gewalt sind in der Stadt Zürich schon lange ein eklatantes Problem. Zum Beispiel am 19. August 2018 schreibt die Zürichsee-Zeitung:

«Gezielte Angriffe auf Polizisten werden in Zürich seit Anfang 2016 öfter beobachtet. In nicht einmal zwei Monaten wurde die Polizei damals in sechs Fällen gezielt angegriffen. In einer anonymen Stellungnahme erklärten linksextreme Gruppen darauf die Gewalt mit der Repression der Polizei: «Wolfs Polizei» enge ein, hiess es. Sie versuche, «mit Repression Bewegungen und Widerstand auf der Strasse zu unterdrücken». An Demonstrationen skandieren Autonome: «Ganz Zürich hasst die Polizei!»

Als Reaktion auf die zunehmende Gewalt rief der damalige Vorsteher des Sicherheitsdepartements, Richard Wolff, 2016 die Arbeitsgruppe Pius ins Leben. «Pius» steht für «Polizeiarbeit in urbanen Spannungsfeldern». Es ist unterteilt in mehrere Teilprojekte. In einem untersuchte die Gruppe die Ursachen der Gewalt gegen Beamte aus Gruppen heraus. Das Projekt wurde im vergangenen Frühling abgeschlossen. Daraus resultierten eine Reihe von Massnahmen, wie etwa der Einsatz von Polizisten mit Bodycams, temporäre Kameras an Brennpunkten und Dialogteams an Grossveranstaltungen.»

Unterdessen ist die Gewalt gänzlich eskaliert. In der NZZ vom 10. Oktober 2022 steht:

«Seit 20 Jahren ist Jörg Bartholet Polizist in Zürich. (...) Die Stimmung gegenüber den Polizisten habe sich verändert: «Nicht alle sind uns wohlgesinnt. Nicht alle wollen akzeptieren, dass wir da sind.»»

Betreffend der eskalierenden Jugendgewalt sagt der Polizist weiter:

«Manchmal genüge schon eine Berührung, damit die Situation eskaliere. «An den Wochenenden ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass wir eine Messerstecherei oder mehrere Massenschlägereien mit Verletzten haben.»»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Strategie hat der Stadtrat, um den Hass und die Gewalt gegen städtische Angestellte (Polizistinnen und Polizisten) von Linken ausgehend zu mildern oder gar zu stoppen?
2. Haltet der Stadtrat Teaser als ein geeignetes Mittel, um bei Messerstechereien oder Bedrohungen durch Messer die Situation durch die Polizei unter Kontrolle zu bringen?

Mitteilung an den Stadtrat

1353. 2023/52

Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Beschreibung der 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel der berichteten Straftaten begehen, Einschätzung bezüglich möglicher Wiedereingliederung dieser Jugendlichen in die Gesellschaft sowie Statistik zur Auswertung der jugendlichen Gewalttaten in der Stadt Zürich

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgende Interpellation eingereicht worden:

Die aktuelle Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften «Jugenddelinquenz in der Schweiz» zeigt auf: «Rund 5 Prozent der Jugendlichen begehen drei Viertel aller berichteten Straftaten.» Von dieser Gruppe geht das Kernproblem aus.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wir möchten eine genaue Beschreibung der rund 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel aller berichteten Straftaten begehen. Die Beschreibung soll in anonymisierter Form alle ausländerrechtlichen Daten enthalten (eingebürgert: ja oder nein, Nationalität der allfälligen Doppelbürgerschaft, Jahrgang und so weiter).
2. Hält es der Stadtrat für schlüssig, dass wenn die 5 Prozent der Jugendlichen, die drei Viertel aller berichteten Straftaten begehen, wieder in die Gesellschaft eingegliedert würden, die entsprechenden Verbrechen um mindestens drei Viertel zurückgehen könnten? Falls nein, warum nicht?
3. Gibt es in der Stadt Zürich Statistiken betreffend Auswertungen der jugendlichen Gewalttaten? Bitte nähere Angaben dazu und ob diese in den Stadtkreisen unterschiedlich sind.

Mitteilung an den Stadtrat

1354. 2023/53**Interpellation von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 01.02.2023: Fehlende Reaktion des Stadtrats auf die Probleme rund um das Bundesasylzentrum Zürich, Anfrage für Verschärfungen und Hilfestellungen beim Kanton und Bericht zu den Nationalitäten der verhaltensauffälligsten Bewohnenden des Bundesasylzentrums**

Von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 1. Februar 2023 folgende Interpellation eingereicht worden:

20 Minuten schreibt am 4. Oktober 2022:

«Erneut Messerstecherei in Zürich. Tätliche Auseinandersetzung beim Bundesasylzentrum im Kreis 5: Am Montagabend wurden bei einem Streit zwei junge Männer aus Algerien mittelschwer verletzt. (...) Die beiden Männer aus Algerien, im Alter von 16 und 18 Jahren, mussten ins Spital gebracht werden. Die Stadtpolizei Zürich verhaftete in diesem Zusammenhang drei mutmasslich an der Tat beteiligte Personen, alle afghanische Staatsangehörige, im Alter von 16 und 17 Jahren.»

Die NZZ schreibt am 8. Dezember 2022:

«Kinder der Schule Pfingstweid fühlen sich von Asylsuchenden belästigt. Für 250 Kinder ist der Weg in die Schule seit dem Spätsommer nicht mehr so, wie sie ihn gewohnt sind. Auf der Passerelle, die über die Hauptstrasse zum Schulhaus Pfingstweid führt, liegt Abfall, auch der Schulhausplatz selbst ist häufig zugemüllt. Im Sandkasten und unter Laubhaufen liegen benutzte Spritzen.

Barbara Friedrich, Vorstandsmitglied des Elternrats der Schule Pfingstweid, sagt: «Wir Eltern haben festgestellt, dass der Schulweg zu gewissen Tageszeiten nicht mehr sicher ist. Die Kinder fühlen sich unwohl und werden von Flüchtlingen belästigt, wenn sie die Brücke passieren und die Treppe hinuntergehen.» Friedrich sagt weiter: «Inzwischen sind wir Eltern so weit, dass wir die Kinder nicht mehr über die Brücke schicken, sondern über die Hauptstrasse.»

Der Nebelspalter schreibt am 11. Januar 2023:

«Auf dem rund 800 Meter langen Weg zwischen der Stadionbrache und dem Asylzentrum trifft man morgens den Pöstler an. «Seit das Bundesasylzentrum hier offen ist, verschwinden die Pakete aus den Hauseingängen mehr denn je», sagt er. Von «mehr Kriminalität» auf der Stadionbrache berichtet auch Brachepfleger Lorenz de Vallier: «Wir haben mehrmals die Polizei gerufen, weil vermehrt Leute ihr Diebesgut hier aussortiert und versteckt haben. Das wollen wir nicht.» (...) Und dann wird de Vallier konkret: «Es sind immer mehr Asylbewerber geworden, die den Park vom 800 Meter weit entfernten Bundesasylzentrum Zürich-West her aufsuchen.»

Der Tages-Anzeiger schreibt am 12. Januar 2023:

«Zürcher Alternativprojekt zieht Konsequenzen: Hardturmbrache schliesst über Nacht. Immer mehr Menschen nutzen die Stadionbrache, darunter auch viele Geflüchtete aus dem Bundesasylzentrum. Nun bleibt das Areal über Nacht geschlossen. Elf Jahre lang war die Brache beim ehemaligen Hardturmstadion Tag und Nacht für die Bevölkerung zugänglich. Damit ist nun vorerst Schluss. Seit Anfang Jahr schliesst die Zwischennutzung jeden Abend um 19 Uhr ihre Tore. «Wir stossen an Grenzen, jetzt muss sich etwas ändern», sagt Christine Faissler, Sprecherin des Vereins Stadionbrache, der das Areal verwaltet.

«Die Probleme haben kontinuierlich zugenommen, es liegt jeden Morgen Abfall rum, das Feuerholz wird nicht bezahlt.» (...) «Es hat sich im Bundesasylzentrum rumgesprochen, dass es uns gibt», sagt Faissler.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum hat der Stadtrat bei diesem Chaos im Asylwesen nicht schon längst reagiert? Der Stadtrat kann Einfluss nehmen. Bilaterale Gespräche zwischen dem Stadtrat (Gemeindeebene) und Mario Fehr (Kantonebene) können eine grosse Wirkung für mehr Sicherheit haben.
2. Welche Verschärfungen und/oder Hilfestellungen wurden beim Kanton erbittet, um auf die in der Einleitung erwähnte Eskalation im Asylwesen zu reagieren?
3. Falls keine Verschärfungen und/oder Hilfestellungen beim Kanton erbittet wurden, warum ist dies unterlassen worden?
4. Falls keine Verschärfungen und/oder Hilfestellungen beim Kanton erbittet wurden, wird dies nun zügig nachgeholt – bevor noch mehr Opfer zu beklagen sind? Der Stadtrat hat eine Verantwortung gegenüber seinen angestammten Bewohnern. Schulkinder sind weitgehendst schutzlos und es liegt in der Verantwortung des Stadtrates endlich zu reagieren.

5. Welche Nationalitäten bei den Bewohnern vom Bundesasylzentrum im Kreis 5 sind am verhaltensaufälligsten? Wir erbitten diesbezüglich um einen Bericht mit allen Fakten und Zahlen von allen Staatsebenen.

Mitteilung an den Stadtrat

Die zwei Motionen, die neun Postulate und die drei Interpellationen werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

1355. 2023/54

**Dringliche Schriftliche Anfrage von Roger Suter (FDP), Susanne Brunner (SVP) und 55 Mitunterzeichnenden vom 01.02.2023:
Städtisches Verkehrskonzept während der Rad-WM 2024, Gewährleistung der Mobilität der Bevölkerung und der Betriebe, Kapazitäten und mögliche Kostenübernahme für zusätzliche Blaulichteinsätze, Entschädigung der Betriebe bei allfälligen Einbussen sowie Beurteilung der fehlenden Koordination respektive Kommunikation der städtischen und kantonalen Massnahmen**

Von Roger Suter (FDP), Susanne Brunner (SVP) und 55 Mitunterzeichnenden ist am 1. Februar 2023 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Rad WM 2024 wird ein Grossanlass mit Leuchtturmcharakter. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein solcher Grossanlass auch Beeinträchtigungen im Verkehr nach sich zieht.

Die Stadt Zürich hat in einer Medieninformation am 17. Januar 2023 das städtische Verkehrskonzept vorgestellt. Dies wirft für Betroffene dieser Verkehrsregelungen wesentliche Fragen auf, die wir den Stadtrat ersuchen, zu beantworten.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, dass das Ziel der minimalen Betroffenheit der Bevölkerung und Betriebe mit dem Konzept erreicht wird, obwohl die Zufahrt zu gewissen Gebieten mittels MIV während mehrerer Tage tagsüber verhindert wird und zusätzlich auch der ÖV in diesen Gebieten erheblich eingeschränkt wird? Wurde in Betracht gezogen, nicht nur Strassen zu sperren, sondern normalerweise mit Verkehrseinschränkungen oder Fahrverboten belegte Strassen temporär zu öffnen, um so die Zufahrt zu abgeschnittenen Gebieten zu ermöglichen oder den Verkehrsfluss zu verbessern?
2. Wie stellt sich der Stadtrat vor, dass Einwohner der betroffenen Stadtkreise über eine vertretbare Mobilität verfügen können, wenn der MIV praktisch verunmöglicht wird und gleichzeitig auch der heute schon überlastete ÖV ebenfalls mit zusätzlichen Einschränkungen betrieben werden soll? Wie soll sich etwa eine betagte Person in einem während Tagen abgeschnittenen Gebiet versorgen, das weder über Läden, noch über Restaurants verfügt? Und wie sollen Betreuungsinstitutionen wie Spitex solche Personen erreichen können?
3. Das Funktionieren der Blaulichtorganisationen ist mit dem Konzept gewährleistet. Bisher mit dem MIV geleistete Fahrten im Falle einer Krankheit oder eines kleineren Unfalls werden aus dem eingeschlossenen Gebiet aber nicht mehr möglich sein und haben so zusätzliche Blaulichteinsätze zur Folge. Wie werden die entsprechenden Kapazitäten garantiert? Und wie ist die Kostenübernahme in solchen Fällen geregelt?
4. Für Betriebe im eingeschlossenen Gebiet werden die Verkehrsmassnahmen sowohl Umsatzeinbussen als auch aufgrund erswerter Logistik höhere Kosten (bspw. Nachtzuschläge, weil Fahrten zwischen 05.00 und 21.00 Uhr nicht möglich sind) nach sich ziehen. Mobile Handwerker wie etwa Elektriker müssen den Betrieb unter Umständen ganz einstellen. Wie werden allfällige Einbussen entschädigt? Können diese Betriebe insbesondere Kurzarbeitsentschädigungen beantragen?
5. Wieso informieren Kanton und Stadt Zürich nicht gemeinsam und koordiniert zu den städtischen und kantonalen Massnahmen? Da nun nur die städtischen Massnahmen amtlich aufliegen, kann ohne Kenntnis der kantonalen Massnahmen nicht abgeschätzt werden, ob diese im Gesamtkontext tauglich sind. Den Betroffenen wird damit die Möglichkeit genommen, abgestimmt auf alle Auflagen Einsprachen einzureichen. Wie stellt sich der Stadtrat zu dieser Salamiattik?

Mitteilung an den Stadtrat

1356. 2023/55**Schriftliche Anfrage von Alan David Sangines (SP) und Anna Graff (SP) vom 01.02.2023:****Einschätzung der aktuell geltenden Regelung der Stadt bezüglich Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk, Risiken für Mensch, Tier und Umwelt, Auflistung der polizeilichen Bewilligungen, Entwicklung des Abbrennens von Feuerwerk an Silvester, möglicher Erlass eines generellen Verbots sowie Prüfung von lautlosem Feuerwerk**

Von Alan David Sangines (SP) und Anna Graff (SP) ist am 1. Februar 2023 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss Art. 22 Abs. 1 APV ist das Abbrennen von Lärm verursachendem Feuerwerk am 1. August in der Nacht und vom 31. Dezember auf den 1. Januar gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Polizeibewilligung. In den vergangenen Jahren ist zunehmend bekannt geworden, wie schädlich Lärm verursachendes Feuerwerk für Mensch, Tier und Umwelt ist. Insbesondere traumatisierte, chronisch kranke und hochsensible Menschen, aber auch Kleinkinder und ältere Menschen werden durch Feuerwerk enorm belastet. Viele Wildtiere, Fluchttiere, Vögel und Haustiere leiden ebenfalls unter dem Knall von Feuerwerk, indem sie beispielsweise in Panik versetzt werden, Gehörschäden erleiden oder vertrieben werden. Das Bundesamt für Umwelt wies im Dezember 2022 darauf hin, dass jährlich etwa 300 Tonnen Feinstaub durch Feuerwerk ausgestossen wird, was 2% der jährlichen Gesamtbelastung bespricht. Dieser Feinstaub bleibt lange in der Luft und gelangt bei Niederschlag in Böden und Gewässer. Zahlreiche Organisationen – insbesondere solche des Tierschutzes – sprechen sich so für ein Verbot von lärmverursachendem Feuerwerk aus. Kürzlich hat auch der sonst sehr zurückhaltende Zoo Zürich seine Unterstützung für die Initiative zur Einschränkung von Feuerwerk bekannt gegeben.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie zeitgemäss schätzt der Stadtrat die aktuell geltende Regelung der Stadt Zürich bezüglich Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ein?
2. Welche Risiken sieht der Stadtrat für Mensch, Tier und Umwelt in der Stadt Zürich in Bezug auf Feuerwerk, insbesondere an den bewilligten Nächten/Tagen?
3. Bitte um eine Auflistung aller erteilten polizeilichen Bewilligungen für das Abbrennen von Feuerwerken von 2015 bis 2022.
4. Gemäss dem Bundesamt für Umwelt werden an Silvester immer häufiger Raketen und Böller abgebrannt. Wie schätzt der Stadtrat die Entwicklung in der Stadt Zürich in den vergangenen sieben Jahren ein?
5. Kann sich der Stadtrat vorstellen, ein generelles Verbot von Feuerwerken zu erlassen und die APV entsprechend zu überarbeiten? Wenn nein, weshalb nicht?
6. Kann sich der Stadtrat vorstellen, an offiziellen Feiern wie dem Silvesterzauber oder dem 1. August nur noch lautloses Feuerwerk abzubrennen? Wenn nein, weshalb nicht?
7. Kann sich der Stadtrat vorstellen, generell nur noch lautloses Feuerwerk in der Stadt Zürich zuzulassen? Wenn nein, weshalb nicht?

Mitteilung an den Stadtrat

1357. 2023/56

Schriftliche Anfrage von Flurin Capaul (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) vom 01.02.2023:

Schauspielhaus Zürich, Auswahl der Vorstellungen mit englischen Übertiteln, Anerkennung und Aufmerksamkeit englischsprachiger Leitmedien seit Einführung der Übertitel, Anzahl der Besucherinnen und Besucher, der Mitarbeitenden des Schauspielhauses sowie der am «Publikumsgipfel» teilnehmenden Personen ohne Deutschkenntnisse, Begründung des Verzichts auf Übertitel in anderen Landessprachen

Von Flurin Capaul (FDP) und Yasmine Bourgeois (FDP) ist am 1. Februar 2023 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Seit der Spielzeit 2019/2020 werden Aufführungen des Schauspielhauses auf englisch «übertitelt». Ebenso wurde der «Publikumsgipfel» (Mitte Januar 2023) synchron auf Englisch übersetzt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Werden alle Vorstellungen übertitelt im Schauspielhaus? Wenn nicht, welche werden übertitelt und welche nicht?
2. Wie viele Besucher und Besucherinnen des Schauspielhauses verstehen kein Deutsch? Von wie vielen zusätzlichen Zuschauern geht der Stadtrat aus, die kein Deutsch sprechen, aber dank englisch Übertiteln eine Vorstellung besuchen?
3. Welche Anerkennung und Aufmerksamkeit in den wichtigsten, englischsprachigen Leitmedien erfährt das Schauspielhaus (Washington Post, NY Times, Guardian, FT, WSJ,...) seit der Einführung der Übertitelung?
4. Wie viele Personen, die nicht Teil des Schauspielhauses sind, nahmen am Publikumsgipfel teil, die kein Deutsch verstehen?
5. Gibt es Mitarbeitende des Schauspielhauses, die kein Deutsch verstehen?
6. Wieso gibt es keine Übertitel in weiteren Landesprachen wie z.B. Französisch, Italienisch oder in einem der rätoromanischen Idiome? Wie beurteilt der Stadtrat der Verzicht auf Übertitelungen in anderen Landessprachen hinsichtlich der nationalen Kohäsion?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

1358. 2022/684

Dringliche Schriftliche Anfrage von Mischa Schiwow (AL), Marion Schmid (SP) und 36 Mitunterzeichnenden vom 21.12.2022:

Externe Dienstleistungen in den städtischen Pflegezentren, Auflistung der Leistungen, Vereinbarungen zwischen den Pflegezentren und den externen Fachpersonen, Kompetenz zur Festlegung der Preisliste, Abgaben für die Infrastruktur sowie Anpassung der Tariflisten

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 131 vom 18. Januar 2023).

- 1359. 2022/685**
Dringliche Schriftliche Anfrage von Yasmine Bourgeois (FDP), Flurin Capaul (FDP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 21.12.2022:
Vertragsverlängerung der Leitung des Schauspielhauses, mögliche Forderungen betreffend das Budget, Exklusivität während den Verhandlungen und Konditionen im Vergleich mit anderen Theaterinstitutionen sowie rechtliche Grundlagen zur Ergänzung des bestehenden Subventionsvertrags

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 129 vom 18. Januar 2023).

- 1360. 2022/518**
Schriftliche Anfrage von Ivo Bieri (SP) und Judith Boppart (SP) vom 26.10.2022:
Ferienanspruch für die städtischen Mitarbeitenden, Verteilung der Ansprüche hinsichtlich Alter und Funktionsstufen sowie mögliche Anpassung des Mindestanspruchs

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 125 vom 18. Januar 2023).

- 1361. 2022/519**
Schriftliche Anfrage von Dr. Frank Rühli (FDP), Deborah Wettstein (FDP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 26.10.2022:
Bewilligungen für temporäre Standplätze für medizinische Test- und Impfcenter, möglicher Abbau regulatorischer Vorgaben und Vordefinierung geeigneter Standplätze sowie Vorgabe von Rahmenbedingungen und Standards für ein beschleunigtes Bewilligungsverfahren

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 130 vom 18. Januar 2023).

- 1362. 2022/577**
Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Jean-Marc Jung (SVP) vom 16.11.2022:
Briefliche Stimmabgabe bei Abstimmungen und Wahlen, Anzahl Wahlcouverts mit einer verspäteten Rücksendung bei den letzten beiden Gemeinderatswahlen und den letzten vier Abstimmungsterminen, Zusatzkosten für eine A-Post Vorfrankatur und Gründe für oder gegen einen Versand mit A-Post

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 133 vom 18. Januar 2023).

- 1363. 2022/171**
Weisung vom 04.05.2022:
Immobilien Stadt Zürich, Heilpädagogische Schule Gotthelfstrasse, Umbau, Provisorium, Objektkredit

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 ist am 9. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1364. 2022/177**Weisung vom 11.05.2022:****Immobilien Stadt Zürich, Umbau Schulanlage Feld, neue einmalige Ausgaben, Kreditübertragung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 ist am 9. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1365. 2022/178**Weisung vom 11.05.2022:****Immobilien Stadt Zürich, Schulanlage Stettbach, Erweiterung Küche und Betreuung, neue einmalige Ausgaben, Kreditübertragung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 ist am 9. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1366. 2022/179**Weisung vom 11.05.2022:****Immobilien Stadt Zürich, Umbau Schulanlage Rebhügel, neue einmalige Ausgaben, Kreditübertragung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 ist am 9. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1367. 2022/182**Weisung vom 11.05.2022:****Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Änderung Ergänzungsplan Waldabstandslinien, «Bombachhalde», Zürich-Höngg**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2022 ist am 16. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1368. 2022/232**Weisung vom 08.06.2022:****Sozialdepartement, bildungsnahe integrative Förderangebote, Beiträge 2023–2026 an drei Trägerschaften**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2022 ist am 16. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1369. 2022/311

Weisung vom 06.07.2022:

Schul- und Sportdepartement, Stiftung Zürcher Schülerferien, Beiträge 2023–2026

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 2. November 2022 ist am 9. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

1370. 2022/334

Weisung vom 13.07.2022:

Tiefbauamt, Veräusserung eines Teils der städtischen Parzelle Leutschenbach, Schärenmoosstrasse (Kat.-Nr. SE6657), Genehmigung

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 9. November 2022 ist am 16. Januar 2023 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 8. Februar 2023.

Nächste Sitzung: 8. Februar 2023, 17 Uhr.